Enthält:

1) Die neueren über einige Rechtsfragen bei Anwendung des Edikts vom 14. September 1811 und die Deklaration vom 9. Nov. 1816. Königsberg 1818.

2) Lette: Die Freizügigkeit des städtischen Grundbesitzes für die arbeitenden Klassen. Berlin 1853.

3) H. von Rottenburg: Die Freizügigkeit, ihre ersten Wirkungen und ihre weiteren Ziele. Berlin 1857.

Th. Freiherr Goltz

Dieser Sammelband enthält:

1) Pro Memoria über einige Rechtsfragen bei Auslegung des Edikts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. 4. 1816. Königsberg 1818.

2) Lette: Die Freizügigkeit das wichtigste Grundrecht für die arbeitenden Classen. Berlin 1863.

3) Th. von Flottwell: Die Freizügigkeit, ihre wahren Väter und ihre wahren Feinde. Berlin 1877.

Ec. H
2653

Gedruckte Abschrift.

Pro Memoria

über

einige Rechtsfragen,

welche

bei Auslegung des Edicts

vom 14. September 1811, und der Declaration vom 29. Mai 1816.

neuerdings zur Sprache gekommen, und von den General-Commissionen anfänglich zum Vorteil, jetzt aber zum Nachteil der Gutsbesitzer entschieden worden.

Eingesandt dem Königl. Hochverordneten Justiz-Ministerio als Beilage zum Vorstellen des Comité der Ostpreußischen und Litthauschen Stände.

d. d. Königsberg, den 30sten September 1818.

88396
17/6/08

Gedruckte Abschrift.

Pro Memoria

über

einige Rechtsfragen,

welche

bei Auslegung des Edicts

vom 14. September 1811, und der Declaration vom 29. Mai 1816.

neuerdings zur Sprache gekommen, und von den General-Commissionen anfänglich zum Vortheil, jetzt aber zum Nachtheil der Gutsbesitzer entschieden worden.

Eingesandt dem Königl. Hochverordneten Justiz-Ministerio als Beilage zum Vorstellen des Comité der Ostpreußischen und Litthauischen Stände.

d. d. Königsberg, den 30sten September 1818.

Es sind drei Fragen über die Auslegung des Edikts vom 14ten September 1811 und der Deklaration vom 29sten Mai 1816 zur Sprache gekommen, die wohl von einander unterschieden werden müßen, nämlich:

I. Haben Wittwe und Erben derjenigen, die zur Zeit der Emanation des Edikts vom 14ten September 1811 im rechtlichen Besitze nicht erblicher Bauerhöfe waren, aber vor der Provocation auf die Eigenthums-Verleihung gestorben sind, ein Recht dieselbe dennoch geltend zu machen?

II. Haben solche Bauerwirthe, welche allererst nach der Emanation des Edikts vom 14ten September 1811 zum gegenwärtigen Besitz ihrer nicht erblichen Bauerhöfe gelangt sind, nach Art. 84 der Deklaration ein Recht auf die Eigenthumsverleihung zu provociren?

III. In welchen Fällen ist ein Gutsbesitzer berechtigt, nach Art. 76 der Deklaration über einen erledigten Bauerhof uneingeschränkt zu disponiren? Und wie ist überhaupt der Art. 76 auszulegen?

Ehe wir diese Fragen, jede für sich erörtern, müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß schon aus dem Umstande allein ein auffallender Widerspruch hervorzugehen scheint, daß einmal dies, ein andermal das Entgegengesetzte entschieden wird.

Unmöglich kann es die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn, zwei ganz verschiedene Personen zu gleicher Zeit zur Provocation auf Eigenthums-Verleihung eines und desselben Hofes zu berechtigen. Dieses aber würde der Fall seyn, wenn jene Auslegungen richtig wären. Beyspiele erläutern die Sache.

Man nehme an: am 14ten September 1811 war der Bauer Heinrich N. im Besitz des strittigen Bauerhofes; er starb Anno 1812 ohne auf das Eigenthum provocirt zu haben, und hinterließ einen Sohn und Erben Friedrich N. —

Da derselbe verfassungsmäßig kein Erbrecht auf den Bauerhof hatte: so ließ der Gutsherr diesen erledigten Bauerhof einem ganz andern Bauer Carl X übergeben; und schloß mit demselben einen Zeitpachts-Contrakt. Nun provociren beyde, Friedrich N als Erbe seines Vaters; Carl X als gegenwärtiger Besitzer auf die Eigenthums-Verleihung des Hofes, und die neuere Auslegung des Gesezzes, spricht beiden das Eigenthum zu. Eine so ungewisse Bestimmung konnte doch ohnmöglich der Sinn eines Gesezzes seyn, von welchem man voraussezzen muß,

daß es vor allen Dingen auf Consequenz Anspruch macht, und welches in seiner ersten Exposition (§. 4.) ausdrücklich sagt

„Allen jetzigen Innhabern — wird das Eigen„thum ihrer Höfe übertragen,

ohne bey dieser Gelegenheit weder an künftige Innhaber noch an die Erben der jetzigen Innhaber zu denken; woraus man gleich beim ersten Anblick schließen sollte, daß von künftigen Innhabern gar nicht, von Erben der damaligen Innhaber aber nur insoweit die Rede seyn könnte, als dieselben verfassungsmäßig ein Erbrecht an ihren Höfen hatten.

Wer die Natur des Zeitpachts-Contraktes kennt, hat schon ohnehin Mühe zu glauben, daß es die Absicht des Gesezgebers wirklich war, das Recht der Provocation auf Eigenthum auch auf solche Bauern zu extendiren, deren ganzes Besitzrecht blos auf einen Zeitpachts-Contract gegründet ist. Wenn er sich aber hievon überzeugt hat: so wird er wenigstens ohne den strengsten Beweis nicht glauben können, daß auch dem Erben des Zeitpächters, nach Exspiration der Pachtzeit, ein gleiches Recht beigelegt sey.

Doch wir müßen der Sache näher treten, und jede der oben aufgestellten Fragen mit Erwägung des Pro und Contra, besonders zu beleuchten suchen.

ad I. Man nimmt, veranlaßt durch die Verfügungen des General-Commissarii von Pommern bei der neuen Regulirung an, daß die Wittwe und Erben des bäuerlichen Innhabers vom Jahr 1811 (obgleich Zeitpächter) ein Recht erworben haben, auf die Verleihung des Eigenthums zu provociren.

Dieser Meynung wird dadurch ein Gewicht beigelegt, daß in Pommern ein solcher Grundsatz höhern Orts gebilligt worden.

Es sey uns erlaubt, mit aller schuldigen Achtung die Gründe, welche obigen Grundsatz rechtfertigen sollen, und das, was ihnen entgegen steht, hier darzustellen.

Jene Gründe sind:

a) Das den Innhabern von 1811 verliehene Recht der Provocation auf Eigenthums-Verleihung ist ein Recht zur Sache. Ein Recht zur Sache geht auf Erben über. Mithin haben auch die Erben jener Innhaber dasselbe Recht, was ihren Erblassern zugesprochen war.

b) Der Artikel 73 der Declaration vom 29sten Mai 1816 welcher besaget,

„daß es, so lange die Auseinandersetzung noch „nicht ausgeführt ist, wegen der Nachfolge in die „durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten „Höfe, bei der bestehenden Verfassung sein „Bewenden habe,

kann deshalb bei nicht erblichen Höfen gar keine Anwendung finden, weil in diesem Gesetze von Nachfolge die Rede ist; welches erbliche Besitzer voraussezt.

Ueberhaupt kann dieser Artikel auch nur in Verbindung mit dem vorhergegangenen Artikel 72 interpretirt werden, welcher ausdrücklich von Vererbung der Bauerhöfe spricht. — Wo eine solche Vererbung statt findet, da tritt der Artikel 73 ein; nicht aber bey solchen Höfen, die nicht erblich sind.

Wir antworten

ad a. Was ein Recht zur Sache sey, sagt das A. L. R. Th. I. Tit. II. §. 124. verbis.

> In soferne dergleichen Persönliches Recht das Geben oder die Gewährung einer bestimmten Sache zum Gegenstande hat, wird es ein Recht zur Sache genannt.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß das den Innhabern von 1811 ertheilte Recht der Provocation auf Eigenthums-Verleihung würklich ein Recht zur Sache sey; welches aber gar sehr von einem dinglichen Rechte (§. 25. l. c.) verschieden ist.

Durch was für gesezliche Vorschriften aber ist es begründet, daß ein solches Recht zur Sache jederzeit auf Erben übergehe? Das Allg. L. R. sagt Th. I. Tit. IX. §. 355. daß nur solche Rechte auf eine fremde Sache einen Theil der Erbschaft ausmachen, welche ihrer Natur nach durch den Tod nicht erlöschen.

Dagegen heißt es §. 360. l. c.

> „Rechte ꝛc., welche blos an der Person des Erblaßers haften, sind zu seiner Erbschaft nicht zu „rechnen.

und der §. 109 der Einleitung sagt:

> „Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden mit derselben Tode.

Aber auch ein Recht zur Sache kann ein solches seyn, welches blos der Person anklebt, denn der oben citirte §. 124. des 2ten Titels nennt das Recht zur Sache ausdrücklich ein persönliches Recht.

Es ist also hier allein die Frage:

ob das Recht, welches den bäuerlichen Besitzern von 1811 ertheilt worden, als ein solches anzusehen ist, welches an ihrer Person haftet, oder als ein solches, welches durch ihren Tod nicht erlöscht?

Und diese Frage kann nicht durch den allgemeinen Satz entschieden werden, daß jedes Recht zur Sache auf Erben übergehe.

Folgendes sind aber die Gründe aus welchen im Gegentheil behauptet werden darf, daß dieses den bäuerlichen Besitzern ertheilte Recht zur Sache an sich nicht erblich sey.

1) Scheint es schon deshalb im Sinne des Gesetzes zu liegen, daß es an die Person der Berechtigten geknüpft sey, weil das Gesetz die Eigenschaften eines arbeitenden Ackermanns dabey voraussezt.

2) Hat das in Rede stehende Recht keine andere Basis, als das Gesetz selbst; es ist aus keinem Contrakt oder sonst aus irgend einem andern Titel herzuleiten. Ein solches Gesez darf nicht extensiv interpretirt werden.

Dieses Gesez sagt aber nirgends, daß das den bäuerlichen Innhabern verliehene Recht auch auf ihre Erben übergehen solle.

3) Vielmehr behandelt das Gesez selbst dieses Recht stets als ein nicht erbliches. Dieses wird zum Beispiel klar, aus dem §. 38. des Edicts vom 14ten September 1811. Hätte der Gesezgeber den von ihm verliehenen An-

spruch auf die Verleihung des Eigenthums als etwas Erbliches angesehn: so würde er offenbar im Falle der Exmission, oder der freiwilligen Verzichtleistung, auf den Erben des Innhabers verwiesen, nicht aber den Gutsherrn berechtigt haben, in solchem Falle irgend ein anderes Subject zu wählen.

4) Endlich kommt es hiebey auf die Auflösung bestehender Provincial-Gesetze an, welche nach §. 56, modo 52, der Einleitnng des A. L. R. nicht durch eine bloße Interpretation erfolgen darf, sondern sogar das Gutachten der Provincial-Landes-Collegien erfordert.

Daß aber würklich bestehende Provincial-Gesetze durch eine solche Interpretation, die da weiter geht als das Gesetz, verlezt werden würde, wird sich bei der weitern Ausführung näher entwickeln.

ad b. Daß die alte bestehende Verfassung so lange aufrecht erhalten bleibe, bis die neue Verfassung eintritt, ist eine Sache die sich ganz von selbst zu verstehen scheint. — Man kann daher nicht einmal von dem Gesezgeber verlangen, daß er dieses ausdrücklich verordne, da es in der Natur der Sache liegt. — Umgekehrt aber müßte es in dem Gesez ausdrücklich verordnet seyn, daß die neue Verfassung selbst noch vor der Ausführung des Gesezzes eintreten sollte, wenn der Gesezgeber dieses bezweckt hätte. Gesezt nun, es wäre erwiesen, daß der Artikel 73 der Declaration blos auf die erblichen Höfe anwendbar sey, auf die nicht erblichen aber gar keinen Bezug habe: so würde dennoch hieraus noch keinesweges folgen, daß in Hinsicht auf die nicht erblichen Höfe die durch das Ostpreußische Provincial-Recht begründete Verfassung selbst

schon vor Ausführung des Edicts aufgehoben sey. Diese Verfassung wird von dem Edicte selbst im §. 35 anerkannt.

Dasselbe sagt zwar in dem folgenden §. 36, daß es die Fortdauer dieses Verhältnisses für die Zukunft nicht gestatten wolle; allein daß schon a dato des promulgirten Edicts, und noch ehe die Ausführung desselben vorschriftsmäßig statt gefunden, die neue Ordnung der Dinge eintreten solle, wird eben so wenig irgend wo gesagt, als daß die Zeitpachts-Bauern a dato ein Erbrecht an ihren Bauerhöfen haben sollen. Dieses Erbrecht wird ihnen aber durch eine bloße Interpretation, die in dieser Provinz von ein und denselben Behörden so und anders gemacht ist, beigelegt, und so durch unsichere Verfügungen die bisher bestandene Provincial-Verfassung früher aufgehoben, als das Gesetz es bestimmt.

Denn wenn der Zeitpachts-Bauer ein Recht hat, den ihm zuerkannten Anspruch auf Eigenthums-Verleihung, auf seine Erben zu übertragen: so hat er eo ipso ein Erbrecht an dem Grundstück, noch ehe ihm durch die bewirkte Auseinandersetzung das Eigenthum gesetzlich zu Theil geworden.

Wenn aber von der Gegenparthei vollends behauptet wird:

„Nicht erbliche Bauern hätten gar keine Verfas-
„sung, nur Willkühr regierte sie:

so beruht dieses wol nur auf eine nicht genugsame Beherzigung der Preußischen Provincial-Verfassung.

Daß ein Zeitpachts-Bauer nicht länger ein Recht zum Besitz habe, als seine Pachtzeit dauert, kann man

doch wahrlich nicht Willkühr nennen, sonst würde eine gleiche Willkühr bei jedem Pacht-Verhältniß statt finden. Zwischen Zeitpachts-Bauern und andern Pächtern, findet nur der wesentliche Unterschied statt, daß der Verpächter zur Zeit noch das Pachtgut nach vollendeter Pachtzeit zurücknehmen kann; wohingegen der Gutsherr, der hiezu früherhin auch in Ansehung der Zeitpachts-Bauern berechtigt war, durch das Provincial-Recht Zusaz 106 in seinem Eigenthum insoweit eingeschränkt ist, daß er den Bauerhof nicht ohne Consens der damaligen Krieges- und Domainen-Kammer, jezigen Regierung, einziehen darf.

Das war eine Einschränkung für den Gutsherrn, die das neuere Gesez nun wieder mit Verlust der Hälfte des Eigenthums ablösen will, aber es war keine Berechtigung für den Pachtbauer; da der Gutsherr an seine Person nicht gebunden war, und noch viel weniger an seine Erben.

Außerdem aber dürfte der Beweis auch keinesweges zugegeben werden, daß der Artikel 73 der Declaration vom 29sten Mai 1816 auf die nicht erblichen Bauerhöfe gar keine Anwendung finde, denn;

1) ist Nachfolge und Erbfolge keinesweges gleichbedeutend. Ein Nachfolger kann auch ein Successor singularis seyn; und für solchen kann auch der Gutsbesitzer gelten, wenn ihm der Bauerhof anheim fällt. — Aus der Deutung des Worts: Nachfolge kann also keinesweges hergeleitet werden, daß der Artikel 73 nicht auch auf nichterbliche Bauerhöfe bezogen werden könnte.

2) Obgleich der Artikel 73 sich zunächst auf den er-

sten Abschnitt des Edicts bezieht: so beruft sich doch der Artikel 98 auf sämtliche Zusätze welche zu den §. §. 18, 31, 32, 33, ꝛc. gemacht worden sind, und zieht hierdurch den Artikel 73 zum zweiten Abschnitt mit hinüber. Die Gegenparthei suchet dieses überzeugende Argument zu entkräften, indem sie folgende Schlußfolge aufstellt:

> Der Artikel 98 kann nur als Note oder Zusatz zu dem Texte angesehen werden, welchen das Edict in den §. §. 54 — 56 darbietet.

Das kann man immerhin zugeben. Was sagt denn aber dieser sogenannte Text der in der Declaration l. c. erklärt werden soll? der §. 54 lautet also:

> „Wegen Einschränknng der Dispositionen über die „Höfe bis zu diesem Zeitpunkt (der Ausführung „des Edicts nämlich) ꝛc. gelten ebenfalls die Vor„schriften die im §. §. 18, 31, 32, und 33 gegeben „sind." —

So wie also der §. 54 auf den §. 31 Bezug nimmt: so nimmt ganz offenbar der Artikel 98 auch auf den Artikel 73 Bezug.

3) Daß der Artikel 73 in Verbindung mit dem Artikel 72 verstanden und ausgelegt werden müße, wird gerne zugegeben werden. Allein wie sollte wol hieraus folgen, daß der Artikel 73 auf nicht erbliche Höfe keine Anwendung finden könne?

Im Artikel 72 verordnet der Gesezgeber, wie es mit der Vererbung der Höfe gehalten werden soll, so-

bald das Eigenthum auf die neuen Acquirenten übergegangen seyn wird. Schon daraus folgt, daß von dieser neuen Ordnung der Dinge nur dann erst die Rede seyn kann, wenn die Eigenthums-Verleihung wirklich vollzogen ist. Damit indeß auf keinen Fall ein Mißverständniß entstehe, sezt der Gesezgeber im Artikel 73 noch ausdrücklich hinzu, daß bis zu jenem Zeitpunkt in Ansehung (nicht etwa der Vererbung sondern) der Nachfolge überhaupt in die durch den Tod der bisherigen Besitzer erledigten Höfe, alles beim Alten bleiben müße. Damit aber auch diese Bestimmung nicht etwa auf den ersten Abschnitt des Edicts allein bezogen werde, wird sie unter denen mitbegriffen, welche der Artikel 98 für die nicht erblichen Höfe wiederholt. — Es scheint daß sich der Gesezgeber nicht deutlicher habe ausdrücken können.

Hierinnen liegt denn aber auch zugleich ein neuer Beweis, daß es gar nicht der Sinn des Gesezgebers gewesen sey, die Ansprüche, die er den bäuerlichen Innhabern von 1811 auf Eigenthum verlieh, als ein Recht anzusehen, welches selbst noch vor vollzogener Eigenthums-Verleihung auf ihre Erben übergehen solle.

Außer den ad a und b, angeführten Gründen, führt die Gegenparthei

c) noch einen dritten Grund für ihre Meynung an. Sie bezieht sich nämlich auf den Artikel 87 der Declaration und meint, weil nach demselben der Nießbrauchcr, wenn er nach §. 39 des Edicts zu alt ist, um den Hof zu bewirthschaften, die Wahl haben soll, welchem seiner Kinder er den Hof übergeben will: so sey hieraus folgender Schluß zu ziehen:

„Sollen Kinder bei Lebzeiten ihres Vaters im „Hofe succediren können: so müßen sie es eben „so gut oder noch mehr, nach seinem Tode zu „thun befugt seyn."

Bey diesem Argument sind aber wiederum die Begriffe: Nachfolge und Erbfolge, succediren und erben, nicht von einander unterschieden.

So lange der Innhaber von 1811 lebt, und nicht stillschweigend, oder ausdrücklich auf die Eigenthums-Verleihung Verzicht gethan oder sich derselben unwürdig gemacht hat, ist er berechtigt darauf zu provociren. — Es ist daher auch ganz consequent, wenn der Gesetzgeber ihn berechtigt, für den Fall, daß er selbst Altershalber die Wirthschaft nicht fortsetzen, sondern sich auf den sogenannten Altentheil setzen laßen will, einen von seinen Söhnen zum Nachfolger im Besitz zu erwählen. Ein solcher Sohn gelangt alsdann nicht proprio jure zu dem Hofe, sondern weil der Vater der dazu berechtigt ist, ihm denselben überläßt. Wie aber aus einer solchen Bestimmung die der Natur der Sache nach wiederum an die Lebenszeit des Innhabers von 1811 geknüpft ist, ein Erbfolgerecht für den Todesfall hergeleitet werden kann, ist wohl auf keinen Fall einzusehen.

ad II. In Ansehung der zweiten Hauptfrage erklärt sich die Gegenparthei für die Affirmative mit Bezug auf den Artikel 84 der Declaration vom 29sten Mai 1816.

Dieser Artikel der den §. 38 des Edicts declariren soll lautet wörtlich also:

„Auch diejenigen, deren Besitz und Nutzungsrecht „schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edicts „auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, „haben keine Ansprüche auf die Ueberlaßung des „Hofes."

Worauf der Nachsatz folgt:

„Hat jemand nach diesem ein Recht zum künf„tigen Besitz des Hofes erlangt: so muß demsel„ben unter den gesezlichen Bedingungen der Hof „eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden."

Dieses versteht man so, daß jeder, der nach 1811 auf einem Bauer-Erbe quovis titulo angesezt worden, hierdurch das Recht erlangt habe, auf Verleihung des Eigenthums zu provociren. Die Worte nach diesem könnten zwar allerdings so viel heißen als nach Emanation des Edicts vom 14ten September 1811, ohne irgend einen terminum ad quem, wenn der Nachsatz isolirt als eine für sich bestehende gesezliche Vorschrift da stände. Denkt man ihn aber in Verbindung mit dem Vordersatze, und im Zusammenhange mit der ganzen übrigen Gesezgebung: so ergiebt sich bald ein andrer Sinn. Wir wollen indeß vor der Hand zugeben, daß bei dem ersten Anblick eine doppelte Interpretation dieses Artikels möglich scheine.

Es frägt sich nämlich:

Wollte der Gesezgeber durch diese Gesezstelle festsetzen, daß ein jeder, der nach dem, durch den Vordersatz ausgeschloßenen bäuerlichen Besitzer ein Recht zum künftigen Besitze des Hofes erlangen werde, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann dieses

geschieht, auch auf die Eigenthums-Verleihung provociren könne?

Oder ist der Sinn des Gesetzes der: daß nur derjenige zur Provocation auf das Eigenthum berechtigt sein sollte, welcher damals, als das Edict vom 14ten September 1811 erschienen war, nächst dem abziehenden Innhaber ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes bereits erlangt hatte?

Jede Gesezgebung muß aus ihrem eigenen Zusammenhange beurtheilt und erklärt werden. Wer diesen in dem Edict vom 14ten September 1811 und in der Declaration vom 29sten Mai 1816 überdenkt und vergleicht, wird sich auf eine leichte und unzweideutige Weise überzeugen, welche von jenen beiden Auslegungen die richtige und natürliche, welche die gezwungene und verwerfliche ist.

1) Das Edict vom 14ten September 1811 sagt gleich im Eingange §. 4, daß es den jetzigen Innhabern der Bauerhöfe das Recht auf Eigenthums-Verleihung einräumen wolle. In dem ganzen Edict kommt aber keine einzige Stelle vor, welche zukünftigen Innhabern und zukünftigen Besitzberechtigten ein gleiches zugesteht. Es ist also schon hieraus klar, daß nachfolgende Innhaber von Bauerhöfen nur insoferne zu einem Rechte auf Eigenthums-Verleihung gelangen konnten, als sie verfaßungsmäßig ein Erbrecht auf den Bauerhof hatten.

2. Im §. 33 des Edicts heißt es ferner:

„Wo

„Wo während dem lezten Kriege oder auch nach„her bis Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste ge„worden und gegenwärtig ohne Wirth, auch „sonst niemand vorhanden ist, der rechtliche An„sprüche darauf macht.“ ꝛc.

Abermals ein Beweis, daß das Edict stets den Statum quo von 1811 vor Augen hat. Der Artikel 76 der Declaration, welcher diesen §. declarirt, hat offenbar die Tendenz, die Strenge des Edicts für die Gutsbesitzer zu mildern.

Hier sagt der Gesezgeber, daß es der im Edict noch erforderten einmaligen Ausbietung erledigter Grundstücke nicht weiter bedürfe, und daß es nicht mehr darauf ankommen solle, ob sie in Anno 1811 schon wüste gewesen oder späterhin erledigt worden, sondern, daß es bei Entscheidung der Frage, ob ein solcher erledigter Hof, (er sey vor oder nach dem Kriege erledigt worden, oder werde noch künftighin erledigt) der Herrschaft zur uneingeschränkten Disposition zu überweisen sey, nur noch auf den einzigen Umstand ankommen soll: ob keiner bestimmten Person ein Recht auf den erledigten Hof zustehe?

Ueber die strittige Auslegung dieses leztern Punkts wird weiter unten das Nähere anzuführen seyn. Hier gehört nur soviel zur Sache, daß man unmöglich dem Gesezgeber die Inconsequenz aufbürden kann, daß er in der Declaration auch solche bäuerliche Innhaber zur Provocation auf Eigenthums-Verleihung habe berechtigen wollen, welche allererst nach 1811, ohne durch Erbrecht oder sonst irgend einen andern Titel dazu berechtigt zu

seyn, blos aus freier Wahl der Gutsherrschaft, den Bauerhof in Zeitpacht erhalten haben, ohnerachtet er im Edict l. c. nur das zur Bedingung macht,

„daß niemand vorhanden sey, der gegenwärtig „(1811) rechtliche Ansprüche an den Hof macht;"

in dem Artikel 76 aber die Befugniß der Gutsbesitzer weiter ausdehnt, ohne im geringsten dabei zu erwähnen, daß nunmehro aber auch diejenigen Zeitpachts-Bauern, welche allererst nach 1811 zum Besitz der Höfe gelangt sind, als solche, die ein Recht auf die Eigenthums-Verleihung erlangt haben, anzusehen wären.

Es ist schon etwas ganz außerordentliches, daß der Gesezgeber überhaupt einer gewissen Classe von Zeitpächtern das Recht eingeräumt hat, auf Eigenthum zu provociren. Wie läßt sich das durch eine bloße Interpretation auf noch mehrere Zeitpächter ausdehnen, welche der Gesezgeber nicht ausdrücklich dazu berufen hat? Nun aber sagt:

3) Die Gegenparthei: allerdings hat der Gesezgeber diese späteren Innhaber ausdrücklich dazu berufen; denn dieses beweisen wir ja nun gerade aus dem Artikel 84 der Declaration.

Wo liegt der Beweis?

Der Gesezgeber spricht in dem Vordersatz dieses Artikels von dem einzelnen, gewiß nicht einmal häufigen Falle, daß einem der Innhaber von 1811 bereits vor Emanation des Edicts die Pacht gekündigt gewesen wäre, und wirft die Frage auf: wie soll es in solchem Falle gehalten werden? Wie mangelhaft wäre das Gesetz,

wenn der Gesezgeber diese Frage in der Art beantwortet hätte,

> daß in solchem Falle jeder nachfolgende Zeitpächter, der nach Emanation des Edicts von 1811 angesezt worden, zum Eigenthum berechtigt sey.

Wie? hat denn der Gesezgeber die größere Anzahl der Zeitpachts-Bauern vergessen, welche nach 1811 angesezt worden, ohne daß dem Innhaber von 1811 bereits zur Zeit der Emanation des Edicts die Pacht gekündigt gewesen wäre? Oder was konnte die Ratio legis seyn, warum nur dann ein nachfolgender Zeitpachts-Bauer zur Eigenthums-Verleihung berechtigt seyn soll, wenn dem damaligen Innhaber bereits 1811 die Pacht gekündigt war, nicht aber wenn er etwa 1812 oder 1813 abgetreten, oder gestorben wäre?

Wie unnatürlich und erzwungen wird aber vollends die Auslegung, wenn die Gegenparthei aus diesem Artikel gar deduciren will, daß allgemein alle spätere Zeitpachts-Innhaber zur Eigenthums-Verleihung berufen worden; da doch offenbar der Vordersatz des Artikels nur von dem erwähnten einzelnen Falle redet.

Läßt es sich etwa vermuthen, daß der Gesezgeber den Nachsatz mit dem Vordersatz gar nicht habe in Verbindung setzen wollen? Ist es ihm nur gelegentlich eingefallen, beiläufig auch noch zu bestimmen, daß alle die, welche nach diesem (ex post) als Zeitpächter angesezt worden, ein Recht erlangen sollen, daß ihnen der Hof eigenthümlich übertragen werde? Hat er die Absicht ge-

habt, alle Gesezausleger zu verwirren, indem er einer so wichtigen gesezlichen Bestimmung da nicht gedenkt, wo er den Gutsbesitzern die erledigten Höfe zuspricht; ohne sich weiter darüber zu erklären, was er eigentlich damit meine, daß dieses nur solche erledigte Höfe betreffe, auf welche keiner bestimmten Person ein Recht zustehe?

Alles dieses, und daß der Gesezgeber durch Artikel 84 dasjenige unmöglich machen wolle, was er im Artikel 76 zusaget, läßt sich gewiß nicht denken und doch würde jene gezwungene Auslegung consequenter Weise zu solchen Voraussetzungen führen.

Wie gar anders erscheint die Sache, wenn man zu der einzig richtigen Auslegung zurückkehrt, welche sich so ganz natürlich ergiebt, und bei welcher der Artikel 84 nicht allein mit sich selbst, sondern auch mit der ganzen Gesezgebung im Zusammenhange und Einklange steht.

Auf die im Vordersatze aufgestellte Frage:

> Wie es zu halten sey; wenn etwa dem Innhaber von 1811 schon vor Emanation des Edicts die Pacht gekündigt gewesen wäre?

erfolgt zuerst die Antwort: daß ein solcher natürlich nicht mehr befugt seyn könne, auf das Eigenthum des Hofes Anspruch zu machen. Nun aber ist zu vermuthen daß in diesem Falle zu eben der Zeit, wo diesem Innhaber gekündigt wurde, ein anderer bereits wiederum zu eben diesem Hofe werde berufen worden seyn; daher sezt der Gesezgeber im Nachsatze hinzu:

> „Hat jemand nach diesem ein Recht zum künftigen „Besitz des Hofes erlangt: so muß demselben ꝛc.“

Diese gesezliche Bestimmung sagt also weiter nichts, als daß ein Hof deshalb, weil etwa dem Innhaber von 1811 vor Emanation des Edicts bereits gekündigt war, noch nicht für erledigt zu erachten; insoferne schon damals ein andrer vorhanden gewesen, der ein Recht zum Besitz desselben erlangt hatte.

Das Gesez spricht offenbar von solchen, die sich zur Zeit der Emanation des Edicts von 1811 zwar noch nicht im Besitz eines Bauerhofes befanden, aber doch schon zum künftigen Besitz desselben berechtigt waren, nicht aber von solchen, die in spätern Zeiten bei eintretender Vacanz eines Bauerhofes denselben in Zeitpacht angenommen, ohne schon zur Zeit der Emanation des Edicts dazu berechtigt gewesen zu seyn.

Bei dieser Auslegung ist die ratio legis klar, denn in einem solchen Falle als der Artikel 84 voraussezt, war es offenbar ganz consequent, nicht dem abziehenden, sondern dem anziehenden Zeitpachts-Bauern die Berechtigung zur Provocation auf Eigenthum einzuräumen, und der Status quo von 1811, von welchem die Gesezgebung sonst überall ausgeht, wird hiedurch im geringsten nicht lädirt.

Aus dem Artikel 84 kann es also gerade am allerwenigsten hergeleitet werden, daß die nach 1811 angesezten Zeitpachts-Bauern ein Recht erlangt haben auf Eigenthums-Verleihung zu provociren.

Es giebt aber noch ein anderes Raisonement durch welches die Gegenparthei den Satz zu begründen sucht, daß die nach 1811 angesezten Zeitpächter wenigstens noch

bis zur Emanation der Declaration vom 29sten Mai 1816 zur Provocation auf Eigenthum berechtigt sind.

Dieses werden wir Gelegenheit haben:

ad III. zu beleuchten, da es hiebei auf die strittige Auslegung des Artikels 76 der Declaration vom 29sten Mai 1816 ankömmt.

Man stellt nämlich folgende Schluß-Folge auf:

Der Artikel 76 spricht den Gutsbesitzern die erledigten Bauerhöfe nur insoferne ohne weitere Licitation zu, als keiner bestimmten Person ein Recht auf deren Ueberlaßung zusteht. Eben dieser Artikel 76 löset nun zwar auch die Verbindlichkeit der Gutsbesitzer auf, die Bauerhöfe als eigne für sich bestehende Stellen fernerhin mit Wirthen besezt zu erhalten. Allein bis zur Emanation der Declaration bestand doch noch diese Verbindlichkeit vermöge der §.§. 32 und 54 des Edicts. In dem Zeitraum von 1811 bis 1816 durfte also ein Gutsbesitzer einen erledigten Bauerhof nicht unbesezt laßen, insofern es nur irgend möglich war ihn wieder zu besetzen. Es war also nicht ein Act freier Wilkühr von ihm, wenn er einen neuen Zeitpächter auf einen solchen erledigten Bauerhof ansezte, sondern das Gesez verband ihn dazu. Hieraus folgt, daß ein in dem Zeitraum zwischen 1811 und 1816 angesezter neuer Zeitpachts-Bauer jederzeit als eine solche Person anzusehen ist, welcher ein Recht auf Ueberlaßung des Eigenthums zusteht; und daß ein solcher Bauerhof, wenn er zur Auseinandersetzung komt, nicht dem Gutsherrn zur freien Disposition überwiesen werden kan. Denn er war zu der Zeit, als der Vorbesizzer abging, nicht als erledigt zu betrachten, weil der Gutsbesitzer verbunden war, ihn wieder zu besetzen.

Auch diesem Raisonement dürfte es wohl an Consequenz fehlen. Der Irthum in der Schlußfolge liegt darin, daß man, wie es gewöhnlich bei den bäuerlichen Angelegenheiten in Preußen der Fall ist, die polizeiliche Beschränkung im Eigenthum des Gutsherrn mit der Berechtigung einer bestimmten Person verwechselt. So wie man nämlich im Allgemeinen nur zu oft den Fehlschluß gemacht hat, welcher der bisher bestehenden Verfaßung in Ostpreußen ganz zuwider läuft:

> Weil das Eigenthum des Gutsherrn an den bäuerlichen Huben nach dem Provincial-Recht Zusaz 106 der Einschränkung unterliegt, daß er die bäuerliche Besizzung ohne Consens nicht einziehen oder ihr Realitäten nehmen konnte: so hat der eben im Besiz befindliche Zeitpachts-Bauer größere Rechte an seinem Bauerhof als diejenigen eines gewöhnlichen Zeitpächters; gesezt auch wirklich, daß seine Pachtzeit in einem geschriebenen Contract bestimmt wäre.

So macht man auch bei der besondern Auslegung des in Rede stehenden Artikels 76 denselben Fehlschluß und sagt:

> Weil nach den §§. 32 und 54 des Edicts jene Einschränkung des Eigenthums noch bestand (welche der Artikel 76 doch selbst eine Landespolizeiliche Beschränkung nennt) so ist der Zeitpachts-Bauer, den der Gutsherr nach 1811 ansezte, eben sowohl eine bestimmte Person, welche auf die Ueberlaßung des Hofes einen rechtlichen Anspruch hat.

Daß sich so viele würdige und verständige Männer zu diesen Fehlschlüßen hinreißen lassen, liegt vielleicht darin, weil man gewohnt ist, so zu schließen:

> Wo eine Verpflichtung ist, muß derselben auch eine Berechtigung entgegen stehen.

Das ist ganz richtig, aber die Verpflichtung von welcher hier die Rede ist, hätte der Gutsherr ja nur gegen den Staat, nicht gegen irgend eine bestimmte Person.

Mithin stand dieser Verpflichtung auch nur eine Berechtigung des Staats entgegen, nicht die Berechtigung irgend einer bestimmten Person. Freilich wird über die Berechtigung des Staats von Seiten der Gutsbesitzer die Beschwerde geführt, daß sie sich auf weiter nichts gründet, als auf die Machtvollkommenheit des Staats, welcher die Beschränkung des Eigenthums nach dem Zusaz des Provincial-Rechts 106 festsezte; indem in Preußen bekanntermaßen alle Huben in den adelichen Gütern, Ritterhuben und keine solche Bauerhuben sind, wie sie in andern Provinzen den Ritterhuben mit verschiedenen Verpflichtungen entgegen gesezt sind. Dies besagt hier ein jedes Privilegium über die Eigenschaft des Guts.

Allein jene Einschränkung bestand doch verfassungsmäßig, aber eine Berechtigung des Zeitpachts-Bauers auf Eigenthum oder auch nur auf Erbrecht bestand nicht verfaßungsmäßig; denn das Ostpreußische Provincial-Recht besagt Zusatz 79, 80 und 118 ausdrücklich, daß die Bauern in Preußen (die nicht etwan ein besonderes ihnen zustehendes Erbrecht erweislich machen können) selbst dann, wenn sie keinen geschriebenen Kontrakt in Händen haben, der ihre Pachtzeit näher bestimmt, nur zu einem resp. ein- oder dreijährigen Besitz berechtigt sind, und

daß das Eigenthum der Güter in der Regel der Herrschaft gehört:

ibid. Zusatz 116.

Noch bis diesen Augenblick besteht die Hofnung der Gutsbesitzer in Preußen, gegründet auf die Gerechtigkeits-Liebe ihres erhabenen Monarchen, und auf die Allerhöchstdemselben eingereichte Denkschrift vom 1sten Juni 1818, daß der Staat in Hinsicht auf diese besondere Verfaßung Preußens, eine Provincielle Modification in der Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811 werde statt finden laßen; angesehen, daß durch einen doppelten Act der Macht-Vollkommenheit des Staats, die Gutsbesitzer einen großen Theil ihres Eigenthums geradehin einbüßen würden, wenn es unabänderlich bei den jezt bestehenden Vorschriften bliebe; und daß die Besorgniß der möglichen Wiederholung einer solchen Operation des Staats, die Sicherheit des Privat-Eigenthums gefährden dürfte. Gesezt aber, daß diese Hoffnung schwände: so darf doch ein solches Gesez, welches die bisher bestehenden rechtlichen Verhältniße auflöset, und durch welches sich eine angesehene Classe von Staats-Bürgern in ihrem Eigenthum gekränkt glaubt, wenigstens nicht durch einseitige Interpretation noch aggraviret werden; besonders dann, wenn sich eine solche Interpretation in einem Cirkel befangen findet.

Der Cirkel macht sich nämlich bei Auslegung des in Rede stehenden Artikel 76 also:

> die nach 1811 angesezten Zeitpachts-Bauern haben ein Recht auf die eigenthümliche Ueberlaßung ihrer Höfe.

Woher? weil der Artikel 76 ausdrücklich besagt:

> daß der Gutsbesitzer erledigte Höfe nur dann ein-

ziehen kann, wenn keiner bestimmten Person ein Recht darauf zusteht.

Dieses ist der eine Halb-Cirkel, der andere lautet also:

Der Gutsbesitzer kann trotz dem Artikel 76 einen, seit 1811 erledigt gewesenen aber wieder besezten Bauerhof nicht einziehen;

Warum? weil der neu angesezte Zeitpachts-Bauer ein Recht auf die eigenthümliche Ueberlaßung des Hofes hat.

Tritt man nun aus diesem magischen Cirkel heraus, so wird die richtige Auslegung des Artikel 76 nicht der geringsten Schwürigkeit unterworfen seyn.

Allerdings ist der Gutsbesitzer diesem Artikel gemäß nur in sofern zur Einziehung erledigter Höfe berechtigt, als keiner bestimmten Person ein Recht darauf zusteht, aber ein solcher Zeitpächter, den der Gutsbesitzer, nachdem der Hof bereits erledigt war, zwar in Folge der damals noch bestandenen Einschränkung seines Eigenthums, aber doch aus freier Wahl, wieder angesezt hat, ohne daß derselbe irgend einen andern Titel zum Besitz dieses Hofes aufzuweisen hat, — ein solcher ist nicht eine bestimmte Person, welcher ein Recht auf die eigenthümliche Ueberlaßung des Hofes zusteht; denn die Gesezgebung hat ihn nirgends dazu berechtigt.

Wir haben bereits oben gesehen, daß die Gesezgebung immer nur diejenigen Zeitpachts-Bauern zur Eigenthumserlangung berechtigt, welche zur Zeit der Emanation des Edicts entweder im Besitz ihrer Höfe waren, oder

doch schon ein Recht zum künftigen Besitz derselben aufzuweisen hatten.

Warum spricht aber der Gesezgeber von einer bestimmten Person, die ein Recht auf die eigenthümliche Ueberlaßung eines erledigten Bauerhofes haben könnte? und wen meint er damit? dieses ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß diese gesezliche Bestimmung ob sie gleich durch die Artikel 86 und 98 mit auf die nichterblichen Bauerhöfe bezogen wird, doch zunächst die erblichen Bauerhöfe angeht. — Wo also bei erblichen Bauerhöfen irgend jemand nach der bisherigen Verfaßung ein Anrecht an den erledigten Hof hat, da kann natürlich der erledigte Hof von dem Gutsherrn nicht eingezogen werden, weder vor, noch auch nach der Emanation der Declaration vom 29sten Mai 1816. Eben so natürlich ist das Verhältniß anders bei nicht erblichen und Zeitpachts-Bauern, weil, wenn die Zeitpacht exspirirt ist, nicht einmal dieser bisherige Bauer selbst, geschweige denn irgend eine andere bestimmte Person ein Anrecht an dem erledigten Hofe hat; den einzigen Fall ausgenommen, daß ein solches Anrecht bereits 1811 einer gewissen Person eingeräumt gewesen wäre. Man muß nur immer nicht vergessen, daß der Gutsherr nach der in Preußen bestehenden Verfassung zwar den Hof nicht willkührlich einziehen durfte, aber ihn willkührlich in den Contracts oder gesezlichen Fristen kündigen konnte, und daß er bei Wiederbesetzung desselben durchaus an keine bestimmte Person auch nach Zusatz 109 des Provincial-Rechts an die vorige Bedingungen nicht gebunden war; so wenig als irgend ein Verpächter überhaupt an einen bestimmten Zeitpächter gebunden ist. Hierauf wird vielleicht von der Gegenpartei eingewandt werden; —

Ein Bauerhof kann doch immer nicht für erledigt erachtet werden, so lange die Verbindlichkeit des Gutsherrn besteht, ihn wieder zu besetzen. Gesezt also auch wirklich, daß das Gesez den nach 1811 angesezten Zeitpächtern nicht ausdrücklich ein Recht zur Provocation auf Eigenthum zugesprochen hat, so ist dennoch der Gutsherr nicht befugt einen solchen Hof, auf welchen er in dem Zeitraum zwischen 1811 und 1816 einen neuen Zeitpachts-Bauer angesezt hat, einzuziehen, weil der Artikel 76 ihm nur gestattet, über einen wirklich erledigten Hof uneingeschränkt zu disponiren.

Das Factum der Erledigung kann vor 1816 nur eintreten, in sofern die Bedingungen erfüllt sind, die der §. 33 des Edicts aufstellt; — und nur erst nach dem 29sten Mai 1816, kann ein Hof deshalb als erledigt erachtet werden, weil der bisherige Zeitpachts-Bauer gestorben oder sonst abgetreten ist.

Auch dieser Einwand dürfte nicht schwer zu widerlegen seyn.

Die Behauptung:

daß ein Bauerhof nicht als ein solcher angesehen werden könne, der erledigt gewesen, wenn er nach der Erledigung wieder besezt worden,

schließt einen offenbaren Wiederspruch in sich. Selbst die Gegenparthei wird sich gezwungen fühlen einzuräumen, daß sie nur soviel behaupten könne und wolle:

daß ein Bauerhof in dem Augenblick nicht erle-

digt sey, wo ein neuer Zeitpächter drin sizt — Ursache: weil er wieder besezt worden;

aber das wird niemand vertheidigen können,

daß der Bauerhof nicht in dem Augenblick wirklich erledigt war, als der alte Zeitpächter abging.

Eben so wenig läßt sich behaupten, daß ein solcher erledigt gewesener Hof im Sinn des Gesetzes deshalb nicht als erledigt anzusehen sey, weil die Einschränkung bestand, ihn nicht einzuziehen. Die Declaration läßt uns keinen Zweifel übrig, was sie unter einem erledigten Hofe verstehe; denn sie sagt im Artikel 73.

So lange die Auseinandersezzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge, in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.

Das Gesetz sieht also einen Hof, dessen Besitzer mit Tode abgegangen als erledigt an, wenn gleich der Fall möglich ist, daß noch Erben desselben vorhanden wären, die vermöge bestehender Verfassung ein Recht haben, auf den Besitz des Hofes Anspruch zu machen. Wieviel mehr wird im Sinne des Gesetzes, ein Hof als erledigt anzusehen seyn, auf welchen kein Erbe ein Anrecht hat, und der blos vermöge einer Landespolizeilichen Einrichtung wieder besezt werden muß.

Ganz consequent mit dem Artikel 73 sagt nun die Declaration im Artikel 76. daß ein solcher erledigter Hof nur dann dem Gutsherrn zu uneingeschränkter Disposition

zu überweisen sey, wenn keine bestimmte Person ein Anrecht darauf habe. Daß aber die Declaration nicht etwa blos von solchen Höfen spreche, welche gerade in dem Zeitpunkte ihrer Emanation erledigt stehn, sondern von solchen, die früher erledigt worden, ist nicht allein aus dem ganzen Zusammenhange der Gesezgebung klar, sondern steigert sich durch den Nachsatz des Artikel 76 zur höchsten Gewißheit, indem das Gesez hier ausdrücklich sagt:

„Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, „während oder nach dem Kriege von 1806 und „folgenden Jahren erledigt und wüste geworden „sind, oder ob dieselben dem Gutsherrn fernerhin „anheim fallen."

Wie wäre es möglich, troz dieser deutlichen Bestimmung des Gesetzes, dennoch die Behauptung durchzuführen:

daß es gleichwol einen Unterschied mache, ob der Bauerhof von 1816 erledigt und wieder besezt worden, oder ob er späterhin nach dem 29sten Mai 1816 erledigt werde.

Wäre die Declaration nicht erschienen, alsdann hätte es freilich bei den §. §. 32 — 33 des Edicts sein Bewenden gehabt, und obgleich auch dann die neuen seit 1811 angesezten Zeitpächter noch nicht berechtigt gewesen wären, auf Eigenthums-Verleihung Anspruch zu machen: so wäre doch auch der Gutsherr nicht befugt gewesen, erledigte Höfe, die wieder besezt werden konnten, einzuziehen. Es hätte alsdann eine neue gesezliche Bestim-

mung darüber erfolgen müssen, wie es mit dergleichen Höfen zu halten sey, oder es hätte in Ansehung derselben die alte Verfassung fortdaurend Platz gegriffen. Nun aber ist die gesezliche Bestimmung durch den mehr besagten Artikel 76 der Declaration erfolgt, mithin ist auch nunmehr der Gutsherr in Preußen befugt, derselben zufolge die erledigten Höfe einzuziehn, ohne Unterschied, zu welcher Zeit sie erledigt worden, unangesehen, ob die durch §. 33 des Edicts verordnete Ausbietung schon bewirkt oder noch ausgesezt geblieben war und ohne Rücksicht darauf, ob eine Wiederbesetzung durch Zeitpachts-Contrakte erfolgt ist oder nicht. —

Das Leztere um so mehr, da eine solche Wiederbesetzung immer nur als eine interimistische Benutzung durch Verpachtung angesehen werden kann.

Zum Schluß sey uns noch die Bemerkung vergönnt, daß das Bestreben der Preußischen Gutsbesitzer im Großen und Ganzen wohl nicht dahin geht, möglichst viel erledigte Höfe zu ihren Vorwerkern einzuziehen. Ihre Wünsche beschränken sich darauf, in ihren alten verfaßungsmäßigen Rechten, so wenig als möglich gekränkt zu werden, und nur dieses allein kann sie bewegen, den in Rede stehenden Artikel 76 als einen kleinen, wenn gleich nicht verhältnißmäßigen Ersatz dessen, was ihnen genommen worden, zu vertheidigen.

1863:
Frage

f dem
Kon=
tande
t auf
e des
licher
Ver=
ver=
Be=
itzer
andes
o aus
digen
dings
sfrage
diese
ufent=
erbs=
chung
t dem
r we=

Separat-Abdruck aus Heft I. des Arbeiterfreundes.

Die Freizügigkeit, das wichtigste Grundrecht für die arbeitenden Klassen.

(Vom Präsidenten Dr. Lette.)

(Vergleiche die Schrift des Ober-Regierungsrath Friedrich Bitzer, Stuttgart 1863: „Das Recht auf Armen-Unterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen Heimathsrechtes.")

Die Frage der Freizügigkeit berührt ein wirthschaftliches Gebiet, auf dem sich der Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen und der Kongreß deutscher Volkswirthe begegnen. Jener hat sich mit dem Gegenstande bereits im ersten Bande seiner Zeitschrift, dieser letztere damit wiederholt auf mehreren Kongressen beschäftigt. Ein in der neuesten, der dritten Auflage des Staats-Lexikons von Rotteck und Welcker, Band 5, Seite 700 ff. befindlicher Artikel, wovon ein Separatabdruck, als vorbereitende Denkschrift für die Verhandlungen des dritten volkswirthschaftlichen Kongresses, 1860 in Köln vertheilt wurde, behandelt die Frage ausführlicher. Für die erschöpfende Behandlung derselben ist die Schrift des Ober-Regierungs-Raths Bitzer ein um so werthvollerer Beitrag, als sie von einem des Gegenstandes in besonderem Grade kundigen Beamten aus dem deutschen Süden und aus einem Staate kommt, in welchem die Freizügigkeit mit ihren nothwendigen Folgerungen zur Zeit noch großen Beschränkungen unterworfen ist. Allerdings setzt, wie es in der Schrift geschehen, die Erörterung der Freizügigkeitsfrage die gleichzeitige Betrachtung der Frage des Armenrechtes und wiederum diese die des Heimathrechtes, insbesondere aber des Rechtes auf Wohnung und Aufenthalt, daran anschließend ferner des Rechts auf Ansässigmachung, auf Erwerbs- und Arbeitsbefugniß, wie auf Gründung einer Familie, bezüglich auf Verehelichung voraus. Denn es liegt auf der Hand, daß die Freizügigkeit an sich, mit dem Rechte, Aufenthalt und Wohnung an einem Orte zu nehmen, mehr oder we-

niger werthlos ist, je nachdem damit nicht gleichzeitig eine möglichst unbeschränkte Erwerbs- und Gewerbefreiheit, mithin die Befugniß verbunden ist, durch Anwendung angeborener oder erworbener geistiger und physischer Fähigkeiten und Kräfte für sich und die Seinigen Nahrung und Unterhalt zu schaffen. Ebenso wird der Werth der Freizügigkeit mit der Befugniß, Aufenthalt und Wohnung an einem Orte zu nehmen, erheblich vermindert, wenn die Gesetzgebung des Landes den Erwerb von Grundstücken, eines eigenen Grundbesitzes, erschwert oder verhindert; sei es, daß dieser Eigenthumserwerb für Ausländer oder Neuanziehende überhaupt, oder auch nur der Besitz von Grundeigenthum dieser oder jener Art zufolge Privilegien und Vorrechte gewisser Gesellschaftsklassen, Anderen versagt ist, — oder sei es, daß die Theilbarkeit des Grundbesitzes durch Rechtsinstitute und gesetzliche Bestimmungen, wie Fideikommisse und Geschlossenheit der ländlichen Grundbesitzungen, beeinträchtigt wird.

Das Recht der Freizügigkeit erhält daher seinen vollen Werth und Erfolg erst mit der vollständigen Arbeits-, Erwerbs- und Gewerbefreiheit, mit der nicht beschränkten Befugniß auf Ansässigmachung und Gründung einer Familie. Dasselbe fordert die gleichzeitige Wegräumung aller dem entgegenstehenden Hindernisse. Dahin gehören ebensowohl die Zunftprivilegien und Gewerbsmonopole, wie die polizeilichen Konzessionen zur Ansiedlung und Eingehung einer Ehe, wie die Verbote oder Erschwerungen der Theilbarkeit des Grundbesitzes und der Ansiedlung mit Aufbau eigener Wohngebäude auf dem erworbenen, auch kleinem Grundeigenthum.

Dann erst wird es jedem Gliede des Staatsverbandes, auch dem von Hause aus kapitallosen Arbeiter, möglich gemacht, durch Fleiß, Sparsamkeit, Ordnung und Sitte, durch Ausbildung und Benutzung seiner Fähigkeiten und Kräfte allmälig von den verschiedenen Gütern der Nation seinen kleineren oder größeren Antheil zu erwerben. Erst mit Wegräumung jener Hindernisse wird auch dem Arbeiter die volle persönliche, bürgerliche und wirthschaftliche Freiheit zu Theil, auf welche jedes Glied der Staatsgemeinde einen gleichberechtigten Anspruch hat.

Eine solche Ausdehnung muß für das Grundrecht der Freizügigkeit mit den erst ihren vollen Werth und Erfolg bedingenden Konsequenzen und Wirkungen in Anspruch genommen werden. Darin aber haben sie auch ihre Grenze und es liegt dagegen außerhalb derselben die vielmehr dem politischen, nicht mehr dem wirthschaftlichen und gesellschaftlich-bürgerlichen Rechtsgebiet angehörige Entscheidung darüber: unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen

in jedem Lande oder Orte ein Anspruch auf Gemeinde- oder Staatsbürgerrechte begründet sei. Ebenso liegt außerhalb jener Grenze der Anspruch auf Theilnahme an bestimmten Vermögensstücken oder Nutzungsgegenständen der Gemeinde des Heimaths- oder Aufenthaltsortes, an dem Bürger- oder Bürgerklassen-Vermögen, während hingegen mit dem Aufenthalts- und Wohnungsrechte an einem bestimmten Orte und in einem Gemeindebezirk der Anspruch auf Benutzung aller öffentlichen Anstalten, wie Straßen, Brunnen, Erleuchtung u. s. w., ebenso aber auch der öffentlichen Schulen nothwendig verbunden ist.

Durch sogenannte Eintritts- oder Einzugsgelder, d. h. Abgaben für Aufenthalt und Wohnung an anderen als den Heimathsorten, wird die Freizügigkeit betroffen und beeinträchtigt. Dagegen fällt das Bürgerrechtsgeld, eine Abgabe für das Gemeindebürgerthum und die damit verbundenen politischen (Wahl- oder ähnlichen) Rechte in den Bereich der politischen Verfassung der Gemeinden oder des Staates. Ingleichen wird die Freizügigkeit mit ihren Konsequenzen durch sogenannte Einkaufsgelder oder andere Aequivalente für die Mitbenutzung von Bürger- oder Bürgerklassen-Vermögen nicht betroffen.

Es gehen die Widersprüche gegen die Freizügigkeit hauptsächlich von zwei Standpunkten aus. Der eine beruht auf der Besorgniß der naturgemäß zur Unterstützung dürftiger Glieder subsidiarisch verpflichteten Gemeinde- und Heimathsbezirke vor Vermehrung der Last der Armenpflege bei etwaniger Verarmung neu anziehender Personen und Familien. Der zweite beruht auf der Besorgniß der einzelnen innerhalb des Gemeinde- oder Heimathsbezirkes bereits angesessenen Gewerbetreibenden, Arbeiter oder Landwirthe, daß ihnen durch neuen Zuzug ihr bisheriges Erwerbs- oder Arbeitsfeld und dadurch ihrer Familien gesicherter Nahrungsstand entzogen oder wenigstens geschmälert werden könne.

Wie wenig von diesem zweiten Standpunkte aus ein Recht auf Ausschließung anderer Mitglieder des Staatsverbandes zu begründen ist, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung. Vorzugsweise ist es die Besorgniß vor Vergrößerung der Last der Armenpflege, worauf man die Beschränkung der Freizügigkeit zu stützen pflegt. Deshalb ist es auch hauptsächlich die Gesetzgebung über Armenpflege, von welcher das Recht der Freizügigkeit berührt, wodurch dieselbe mehr oder weniger beschränkt oder erweitert wird. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn Jemand, welcher Wohnung und Heimath seit vielen Jahren an einem anderen, als seinem Geburts- und Heimathsorte gehabt hat, stets ohne Zeitbeschränkung wiederum an den alten Heimathsort zurückgewiesen werden darf, sobald er an dem

anderen Orte in seinem Nahrungsstande verfällt und der Armenpflege bedürftig wird, alsdann das Recht der Freizügigkeit, von welchem er in früheren Jahren Gebrauch gemacht hat, für ihn späterhin die übelsten Folgen haben kann, wenn er nach Jahren, alt und kraftlos geworden, aus eingewohnten Kreisen, Verbindungen und Verhältnissen herausgerissen und an seinen ihm inzwischen völlig entfremdeten, ursprünglichen Heimaths- resp. Geburtsort wieder zurückversetzt wird.

Mit der Gewährung von Freizügigkeit und des zu ihr gehörigen Rechts, an jedem anderen Orte des Staatsgebietes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen, muß deshalb „zugleich die Bestimmung verbunden sein, daß der Angezogene nach einer gewissen Zeit am neuen Wohnorte ein festes Heimathsrecht mit der Wirkung erwirbt, daß er im Fall etwa eintretender Unterstützungsbedürftigkeit und Verarmung von der Gemeinde des neuen Wohnortes zu erhalten sei, wofür der Verfasser der oben erwähnten Schrift eine Zeit von drei Jahren bestimmt wissen will. Denn gewiß erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß diejenige Gemeinde, in welcher der Neuangezogene Jahre hindurch seine geistigen oder physischen Kräfte ausgenutzt oder sein Vermögen verwendet hat, auch für den Fall, daß er späterhin der Armenunterstützung bedürftig werden sollte, diese Unterstützung übernimmt.

Andererseits würde freilich eine wohlhabende Gemeinde mit Vagabonden und Bettlern überschwemmt und ruinirt werden können, wenn bei voller Freizügigkeit ihre Pflicht auf Armenversorgung jedes Neuangezogenen sofort mit dem Zeitpunkt des genommenen neuen Aufenthalts unbedingt einträte. In der That liegt auch die Bestimmung, daß der Verarmte bei einem nur kurzen Aufenthalt in der neuen Gemeinde an den früheren Heimathsort zurückgewiesen werden dürfe, nicht blos im Interesse der Zuzugsgemeinde, sondern sogar im Interesse der unbeschränkten Freizügigkeit selber. Beiderlei Interessen verlangen deshalb eine angemessene Zeitbestimmung für die Erwerbung des Heimathsrechts mit der Folge der Armenunterstützung bezüglich Neuanziehender. Nur dadurch können beide, die Interessen der Gemeinden wie der Individuen, vermittelt und kann der sonst stets wiederkehrende unaufhörliche Krieg zwischen der Freiheit des Individuums (der Freizügigkeit) und der Erhaltung und autonomischen Selbstverwaltung freier Gemeinden, verbunden mit der Pflicht der Unterstützung ihrer Armen, auf die Dauer geschlichtet werden.

Wie sich andernfalls die Gemeinden auf Kosten der persönlichen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen, gegen deren Zuzug nur um so schärfer wehren und absperren, hat die frühere Gesetzgebung und das Beispiel Englands dargethan. Die in ihren wesentlichen Prinzipien noch jetzt fortwirkende

Parlamentsakte aus dem Jahre 1662 verordnete: „daß, auf Antrag der Kirchenpfleger und Armenaufseher, nur innerhalb der kurzen Zeit von 40 Tagen nach Ankunft einer Person, welche sich auf einem Hause von einem Ertrage unter 40 Lstr. niederzulassen beabsichtige, jede Person, von der anzunehmen sei, daß sie der Gemeinde zur Last fallen könne, durch zwei Friedensrichter in die Gemeinde ihres früheren gesetzlichen Wohnsitzes zurückgewiesen werden dürfe." Der in England seit dem 16. Jahrhundert geltenden obligatorischen Verpflichtung zum Theil sehr kleiner Kirchspiele, bezüglich Gemeindebezirke zur Armenpflege, stand ein förmlicher rechtlicher Anspruch der Einzelnen auf Armenunterstützung zur Seite. Es ist bekannt, daß dort die auf dem Grundbesitz lastende Armensteuer und Armenunterstützungspflicht eine ganz enorme ist. Diese aber hatte wiederum zur Folge, daß Gutsherren und Pächter die Wohngebäude der kleinen Leute auf dem Lande möglichst zu vermindern, die kleinen Freisassen auszukaufen und die Wohnungen abzubrechen bemüht waren, daß so ein fortgesetzter Krieg gegen die Hütten geführt wurde, wodurch sogar die nöthigen ländlichen Arbeiter von den Grenzmarken der größeren, dort mit dem Umfang besonderer Kirchspiele häufig zusammenfallenden Grundbesitzungen fern gehalten und dieselben mit ihren Familien genöthigt wurden, wie es zum Theil noch jetzt der Fall ist*), in den schlechtesten Stadtvierteln oder in ungesunden, auf die Spekulation übermäßiger Miethszinsen erbauten Hütten, oft weit ab vom Arbeitsorte, ihr Unterkommen zu suchen. Dieser für die Arbeiter so höchst ungünstige Zustand wurde durch die im größten Theile Englands herrschende Sitte der ungetheilten Vererbung des Grundbesitzes an den ältesten männlichen Abkömmling und die hierdurch erschwerte Theilbarkeit des Grundeigenthums festgehalten und verschlimmert. Grade umgekehrt schloß sich aber hieran als eine nothwendige Folge die fortschreitend steigende Ausdehnung der Armenpflege nebst Vermehrung der Armensteuer. Dabei wurde dann diese letztere mitunter auch wieder benutzt, um durch sie die Lohnsätze der ländlichen Arbeiter auszugleichen und herabzudrücken. Sie gereichte so wiederum gerade zum Nachtheil der Arbeiter und zur Verkehrung des für längere Zeitperioden zur Geltung gelangenden, auf wirthschaftlichen Gesetzen beruhenden Gleichgewichts zwischen dem Preise der Lebensbedürfnisse, dem Lohn und der Arbeitsleistung. Im Gegensatze zur Grundlage der Armenunterstützung in England, dem Kirchspiel, resp. Gemeinde- (oder Guts-) Bezirk und dem obligatorischen Charakter der Armenpflege bedürftiger Individuen,

*) Siehe unter Anderem das Memoire über die Zukunft des englischen Ackerbaues und der Landarbeiter von Chadwick im Congrès international de Bienfaisance de Bruxelles, Session 1856 T. II. p. 199 und 208.

bezeichnet der Oberregierungsrath Bitzer die Armenpflege in Frankreich als eine fakultative, die als solche auf freiwilliger Mildthätigkeit, demnächst aber zumeist auf den zwar von den Gemeinden verwalteten, indeß unter polizeilicher Staatsbevormundung stehenden öffentlichen Anstalten, als Waisen-, Findel- und Armenhäusern, Hospitälern u. s. w. beruht, welche in der Revolution von 1789 den Gemeinden anfangs entzogen, später wieder zurückgegeben wurden.

Auch diese französische Einrichtung des Armenwesens steht mit dem polizeilichen Centralisationssystem und der Unselbstständigkeit der Gemeinden in Frankreich im Zusammenhange. Aber das Korrelat davon ist die unbedingte Freizügkeit und wirthschaftliche Freiheit der Individuen in Frankreich, welche die besten jugendlichen Kräfte auch aus den süddeutschen Ländern anzieht und diese Kräfte gleichzeitig zum Besten des Volkswohlstandes und der Finanzkraft des französischen Staates verwerthet.

Die Armenpflege als allgemeine Staatslast ist freilich durchaus verwerflich. Denn diese müßte in ihrer Konsequenz und schließlichen Wirkung zum Staats-Kommunismus und allgemeinen gesellschaftlichen Bankerott hinführen, wie zur Auflösung jeder Selbstverwaltung im Gemeindewesen und der Selbstständigkeit der Gemeinden als besonderer Glieder und Korporationen, dieser untersten Kreise eines freien Staatswesens.

Deshalb erklärt sich der Verfasser mit Recht dafür, daß die Armenpflege nur eine Gemeindelast, nicht aber eine Staatslast sein dürfe. Der Staatsverband hat nur subsidiarisch bei großen Kalamitäten einzutreten, welche die Kräfte einzelner Gemeinden übersteigen, wogegen es zunächst allerdings die Familie ist, deren Verpflichtung zur Erhaltung arbeitsunfähiger, dürftiger Familienmitglieder in erster Linie steht.

Im Uebrigen kann, was die Armenpflege in ihrem Zusammenhange mit der Freizügigkeitsfrage betrifft, auf die ausführlichen Erörterungen der oben bezeichneten Schrift verwiesen werden.

Auf die Freizügigkeit und die mit ihr zusammenhängenden Wirkungen findet vor allem Anderen der Ausspruch Robert v. Mohl's Anwendung (S. 73): „ein Rechtsstaat könne keinen andern Zweck haben, als den, das Zusammenleben des Volks so zu ordnen, daß ein jedes Mitglied desselben in der möglichst freien und allseitigen Uebung und Benutzung seiner sämmtlichen Kräfte unterstützt und gefördert werde; daß die Freiheit der Bürger der oberste Grundsatz des Rechtsstaates sei. Der Mensch solle selbst handeln und sich bewegen innerhalb der Grenzen der Vernunft und des Rechtes. Dabei sei eine selbstständige Ausbildung sein Recht, aber auch eine Pflicht gegen sich selbst. Der Staat habe keineswegs an die Stelle des gesammten

Volkslebens zu treten, dasselbe völlig verschlingend, sondern er sei nur ein wenn freilich auch höchst mächtiges und unentbehrliches Mittel zur Ausbildung des Einzelnen." — Dasselbe ist ebenso bereits in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen in Preußen vom 26. December 1808, in dieser Grundlage zum gesammten neueren Verwaltungs- und Regierungssystem des preußischen Staats, jenem Meisterwerke aus der Verlassenschaft des kurz vor deren Publikation durch Napoleon verbannten preußischen Ministers Freiherrn von Stein, dahin ausgesprochen: „daß bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierung der Grundsatz leitend bleiben müsse, Niemanden in dem Genusse seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsamen und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; daß vielmehr einem Jeden innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten ist und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise wegzuräumen seien." Diesem hinsichtlich der Freizügigkeit in Preußen althergebrachten, auch schon 1804 gesetzlich erneuerten Grundsatz entspricht denn im Wesentlichen das preußische Gesetz vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen, „wonach keinem selbstständigen preußischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe." Damit steht wiederum das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege von demselben Datum in Verbindung, „wonach die Fürsorge für einen Armen, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, von derjenigen Gemeinde zu übernehmen sei, in welcher derselbe als Mitglied aufgenommen ist oder Wohnsitz erworben oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt seiner Hülfsbedürftigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Das preußische Ergänzungs-Gesetz vom 21. Mai 1855 bestimmt nur: „wenn sich *vor dem Ablauf eines Jahres* ergebe, daß der neu Anziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete frühere Armenverband denselben wieder übernehmen müsse." Danach ist die *Freizügigkeit innerhalb des preußischen Staatsgebiets*, wenigstens *gesetzlich*, gewährleistet. Auch war, was die mit ihr zusammenhängenden, ihren Werth bestimmenden Wirkungen betrifft, bereits im Jahre 1810 volle *Gewerbefreiheit* eingeführt, welche durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Februar 1845 einige,

hauptsächlich aber durch deren spätere Abänderungen vom 9. Februar 1849 erhebliche Beschränkungen, unter andern dadurch erlitt, daß die Ausübung des Gewerbebetriebes bei einer Anzahl der gewöhnlichen Gewerbsthätigkeiten von der Prüfung und von einem bestimmten Lehrlings- und Gesellenstadium abhängig gemacht, außerdem aber auch gegenseitig abgegrenzt wurde. Die Befugniß zum Erwerbe, wie zur Betreibung von Gewerben ist dagegen zufolge der revidirten Städteordnung vom Jahre 1831 vom politischen Gemeindebürgerrechte vollkommen abgelöst. Danach, wie nach der Gewerbeordnung von 1845 soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe bei keinem Gewerbe vom Besitze des Bürgerrechts abhängig sein, so wenig wie der Verlust des politischen Gemeindebürgerrechts den Verlust des Gewerbebetriebes rechtfertigen und dessen Untersagung zur Folge haben darf. Dasselbe gilt von der Erwerbung und dem Besitze städtischen und ländlichen Grundeigenthums. Dazu stellte die neueste Novelle zum Gewerbegesetz vom 22. Juni 1861 die Ausländer den Inländern hinsichtlich des Betriebes stehender Gewerbe vollkommen gleich. Uebereinstimmend mit obigem Grundsatz der Verordnung von 1808 wurde die Gleichberechtigung aller Stände hinsichtlich des Erwerbes von Grundbesitzungen jeder Art, wie die Theilbarkeit des Grundeigenthums bereits durch das Gesetz vom 9. October 1807 und das Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 eingeführt. Während dagegen nur das Verfahren bei der Zertrennung der Grundbesitzungen durch ein Gesetz vom 3. Januar 1845 geordnet wurde, ist späterhin durch ein reaktionäres Gesetz von 1853 zwar nicht die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Neuansiedlung auf Trennstücken im Prinzip angefochten und ausgeschlossen, wohl aber dadurch erheblich erschwert, daß bei Neuansiedlungen Gemeinde- oder Polizeibehörde Widerspruch einlegen darf, wenn der Neuansiedelnde nicht ein zur Erwerbung und zum Aufbau hinreichendes Vermögen nachweisen kann. Das allgemein menschliche Recht zur Eingehung von Ehen und Gründung von Familien ist dagegen in Preußen, vorbehaltlich elterlicher oder vormundschaftlicher Einwilligung und hinlänglichen Lebensalters, seit Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit an keine Konzessionen und Untersuchungen von Gemeinde- oder Polizeibehörden geknüpft, auch niemals von Vermögens- oder andern Voraussetzungen abhängig gewesen. Wenn das zuerst durch die neueste Städteordnung von 1853 und einige spätere Gesetze aus dem Jahre 1856 in Preußen eingeführte Einzugs- oder Eintrittsgeld mit der älteren und neueren preußischen Gesetzgebung und Gesellschaftsverfassung im Widerspruch steht, an dessen gänzlicher Beseitigung im Interesse der Freizügigkeit gearbeitet wird, so ist dasselbe wenigstens durch das neuere

Gesetz vom 14. Mai 1860 sehr erheblich (im Minimum auf 3 Thaler) wiederum herabgesetzt.

Sehr anders und abweichend verhält es sich dagegen mit der die Freizügigkeit und ihre Folgerungen betreffenden Gesetzgebung in den meisten andern deutschen Staaten, unter anderen besonders in Baiern, Würtemberg und Baden, ungeachtet der in den beiden letzteren eingeführten Gewerbefreiheit, ebenso in Hannover u. s. w.; von Mecklenburg zu schweigen, wo — trotz der Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) — bei unverändert fortbestehender politischer und gesellschaftlicher Feudal- und Zunft-Verfassung, den arbeitenden Klassen jedes menschliche und bürgerliche Freiheitsrecht der oben gedachten Art in Wirklichkeit entzogen ist, wo über 100 000 besitzlose Tagelöhner, Knechte und Mägde der kleinen Zahl von etwa 1 200 bis 1 500 privilegirten Besitzern großentheils geschlossener Rittergüter resp. gutsherrlicher Polizeiobrigkeiten gegenüberstehen und unterworfen sind.

Als ein großes Verdienst der Schrift des Oberregierungsraths Bitzer ist hervorzuheben, daß in einem besondern Abschnitt die Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Länder bezüglich der Freizügigkeit, Ansässigmachung, Verehelichung und aller mit der Freizügigkeit zusammenhängenden, ihren Werth und Erfolg vereitelnden Beschränkungen zusammengestellt sind.

Der Standpunkt der süddeutschen Gesetzgebung (Baiern's, Würtemberg's, Baden's) hinsichtlich der allgemeinen menschlichen, persönlichen und wirthschaftlichen Grundrechte ist freilich ein sehr verschiedener. Es beruht dies darauf, daß sie vorzugsweise das — wennschon mißverstandene Interesse der Gemeinden, wie der bisherigen Heimatsberechtigten zum Ausgangspunkt haben. Allerdings ist daselbst, wie aber auch in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, die Entstehung der politischen Gemeinde aus der uralten deutschen Markengenossenschaft zum großen Theil in dem Vorhandensein von bedeutendem, der gleichzeitigen oder reiheweisen gemeinsamen Benutzung der Gemeindeglieder unterworfenen Bürger- oder Bürgerklassen-Vermögen noch erkennbar, — während Preußens östliche Provinzen vor Jahrhunderten als Kolonisationsland durch deutsche Einwanderer bevölkert sind, daher Gemeindeglieder- und Bürgervermögen auf dem Lande selten vorkommt.

Daß aber das Vorhandensein von Bürgervermögen und das Recht der alten heimatsgehörigen Gemeindeglieder zur Theilnahme am Bürgervermögen und an dessen Nutzungen an und für sich noch nicht die Freizügigkeit ausschließt, ist schon oben angedeutet, ebenso aber auch, daß die Freizügigkeit mit ihren Folgerungen eine unabweisbare Forderung des modernen, d. h. des verfassungsmäßigen Rechtsstaats ist. Dies weist nun auch der Verfasser der in der Ueberschrift angegebenen Schrift klar und gründlich nach. So wenig die

mittelalterlichen, meist auf dem Boden der Freiheit, im Gefolge der Gründung freier, kräftiger und selbstständiger Gemeindewesen erwachsenen, zur Zeit veralteten und überlebten Verfassungen und Vorrechte der Zünfte sich im Interesse des Gewerbes noch heute vertheidigen und festhalten lassen, um so weniger können heutzutage im Rechtsstaate die unnatürlichen, der allgemeinen Wohlfahrt schädlichen persönlichen und wirthschaftlichen Freiheitsbeschränkungen der Glieder des Staatsverbandes im vermeintlichen Interesse der Gemeinden und Heimatsbezirke ferner aufrecht erhalten werden.

Daß übrigens die Beschränkung der Freizügigkeit nicht auf alter deutscher Rechtsanschauung, auch nicht im wahren Interesse der Gemeinden beruht, beweist vielmehr der Vorgang der ältesten deutschen Gemeindewesen der Städte. Denn sie ließen sich meist bei ihrer ursprünglichen Gründung, sogar durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien, unter anderen das Recht der Freizügigkeit für Neuanziehende ausdrücklich verleihen. Im Stadtbezirk durfte selbst der einziehende Leibeigene nicht mehr abgefordert werden; da wurde er ein Freier. Das war keine der geringsten Ursachen des Aufblühens der wichtigsten freien Gemeinden des Mittelalters. Sie verstanden damals in uralter Zeit ihr wahres Interesse besser, wie viele Staaten der Neuzeit.

So geht (wie Oberregierungs-Rath Bitzer entwickelt) noch heute die würtembergische Gesetzgebung von dem Gedanken eines erblichen Gemeinde-Genossenschafts-Rechtes aus, welches nur durch Geburt, ausdrückliche Aufnahme oder Verleihung erworben und umgekehrt nur durch Auswanderung oder Aufnahme in das Genossenschaftsrecht einer anderen Gemeinde verloren wird. In der Regel hat nur Derjenige, welcher solchergestalt in dem Orte seines Aufenthalts oder Wohnsitzes das Gemeinde-Genossenschafts- oder Heimatsrecht erworben hat und besitzt, einen unbedingten Anspruch darauf, sich daselbst häuslich niederzulassen. „Wenn andere Staatsangehörige in Gemeinden, denen sie mit dem Heimatsrechte nicht angehören, ihren Aufenthalt nehmen, so kann ihnen derselbe jederzeit aus polizeilichen Gründen versagt und wiederum entzogen werden. Zu diesen polizeilichen Gründen gehören unter anderen sogenanntes schlechtes Prädikat und Hülfsbedürftigkeit. Daher tritt denn oft der Fall ein, daß Personen, welche Jahrzehnte, ja ihr Leben lang lebendige Glieder einer Gemeinde sind, der Genossenschaft derselben dennoch nicht angehören, und daß andere, welche ihr Leben außerhalb ihrer Heimatsgemeinde zubringen, ja deren Eltern vielleicht derselben schon thatsächlich fremd geworden sind, dennoch heimatsberechtigte Mitglieder dieser Gemeinde bleiben, in letzterer aber erst dann wieder ihren Aufenthalt nehmen müssen und zurücktransportirt werden, wenn sie wegen schlechten

Lebenswandels nirgends geduldet, oder wenn sie unterstützungsbedürftig geworden sind" (S. 16 und 17). Abgesehen von einem rechtsgültigen Vertrage mit der Gemeinde und der obrigkeitlich ertheilten Erlaubniß zur Verheiratung im Gemeindebezirk, wird in Baiern die Ansässigmachung nicht nur vom guten Leumunde und dem vorschriftsmäßigen Schul- und Religionsunterricht, sondern außerdem auch vom Besitz eines Grundvermögens zu einem bestimmten Steuerertrage oder einer Gewerbe-Konzession, bezüglich Erwerbung einer Real-Gewerbsberechtigung, oder vom Eintritt in ein öffentliches Amt, oder aber von dem Nachweise eines gesicherten Nahrungsstandes abhängig gemacht, über dessen Zulänglichkeit indeß das Ermessen der Polizei-Obrigkeit, je nach der Gelegenheit, auch je nach der Lust und Tüchtigkeit des Neuanziehenden zur Arbeit, entscheidet. Gleiche Voraussetzungen gehören zur obrigkeitlichen Genehmigung der Eingehung von Ehen und Gründung neuer Familien. Die Pfarrer und anderen Geistlichen, welche ohne eine solche obrigkeitliche Erlaubniß trauen, haften sogar subsidiarisch für den Unterhalt der getrauten Personen.

In Würtemberg bedarf es als Rechtstitel zur Aufnahme in eine andere Gemeinde eines schuldenfreien Vermögens, je nach der Klasse der Gemeinde von 1000, 800 und 600 Gulden und bei der Mitaufnahme von Kindern unter väterlicher Gewalt für jedes Kind ein Zehntel mehr. Desgleichen hängt in Würtemberg die Gestattung der Ehe von dem Nachweise einer ausreichenden Vermögenssumme ab. In allen Fällen darf die Gemeinde, bezüglich Polizeibehörde, die bei ihr nachzusuchende Heirathserlaubniß versagen, wenn das sogenannte Prädikat eines Bürgers und Besitzers in der Art mangelhaft ist, daß zu befürchten sei, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweige nicht den, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Gebrauch machen, oder aber es werde ihm an dem hierzu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Anderen fehlen. Dies solle insbesondere bei Jedem angenommen werden, welcher offenkundig als schlechter Haushalter zu betrachten oder wegen gewisser Vergehen oder Verbrechen wenige Jahre zuvor bestraft worden ist.

Weiteres mag man in der oben erwähnten Schrift nachlesen über die vielfachen Beschränkungen und Erschwerungen im Gebrauch derjenigen ursprünglichen menschlichen und bürgerlichen Befugnisse der davon doch vorzugsweise getroffenen vermögenslosen Arbeiterklassen, durch deren Ausübung es erst dem Menschen möglich gemacht wird, Willen und Kraft zu bethätigen, um zu einem seiner würdigen sittlichen Dasein zu gelangen und einen ehrlichen Nahrungserwerb zu begründen. Man wird sich gewiß mit dem Verfasser darin einverstanden erklären, daß der moderne Staat, der Rechtsstaat, die persönliche

bürgerliche Freiheit des Individuums zur Grundlage haben muß, wenn er auf jene Eigenschaft überhaupt Anspruch machen will.

Die noch so korrekte und ausgeprägte Form eines konstitutionellen Staates ist für die weit überwiegend zahlreichste Klasse der Bevölkerung aller Länder, für die besitz- und vermögenslosen Arbeiter, kein Ersatz des mangelnden Inhalts und Wesens eines Rechtsstaates. Während damit eine Verschiedenheit politischer Rechte, so des aktiven und passiven Wahlrechts und der Vertretung im Gemeinde- und Staatsverbande (wie z. B. in England) vereinbar ist, steht damit unzweifelhaft die Versagung oder Beeinträchtigung der ursprünglichen menschlichen und bürgerlichen Freiheitsrechte, namentlich also der Freizügigkeit, der an sich erlaubten, in allgemeinen Strafgesetzen unverbotenen Arbeits- und Erwerbsbefugniß, der Ansässigmachung, Verehelichung, wie der Erwerbung von Grundeigenthum im direktesten Widerspruch. Diese Verkehrtheit der positiven Gesetzgebung und ein solcher Widerspruch mit den natürlichen und wirthschaftlichen Forderungen und Bedürfnissen hat mit innerer Nothwendigkeit grade das zur unmittelbaren Folge, was sie in ihrer Bevormundung und Besorgniß durch ihre die Freiheit der Menschen beschränkenden Ge- und Verbote zu verhindern bestrebt ist, — Erzeugung von Armuth und Vermehrung der Last der Armenpflege, wie von unsittlichen Verhältnissen, insbesondere also von unehelichen Geburten und Konkubinaten. Dafür liefert in den verschiedenen deutschen Staaten die Statistik den unwiderlegbaren Beweis. Mit dem Grade und Maße der hier und dort bestehenden derartigen Freiheitsbeschränkungen steht unter sonst gleichen sozialen Zuständen Armuth und Unsittlichkeit in gleichem Verhältniß. Je ausgedehnter jene, um so größer diese.*)

Aus den gesetzlichen Beschränkungen der gedachten Art folgt ebenso mit Nothwendigkeit ein Rechtsanspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung. Die Verweisung der Menschen auf Selbstverantwortlichkeit und Selbsthülfe hat erst dann einen Sinn, sie ist erst dann gerechtfertigt, wenn derartige Beschränkungen ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit, wie die Hindernisse einer freien Bewegung und Benutzung ihrer Kräfte aus dem Wege geräumt sind. Dann erst ist es unbedingt zulässig und gerecht, auch die arbeitenden Klassen für ihre und ihrer Familien Erhaltung und Nahrungsstand selber verantwortlich zu machen, sie auf die eigene Sorge auch für Krankheit und Alter zu verweisen. Persönliche und bürgerliche Freiheit auf der einen und Selbsthülfe und Selbstverantwortlichkeit für Lebensberuf und Lebensschicksal auf der andern Seite, stehen in untrennbarer Wechselbeziehung.

---

*) Vergleiche z. B. die Artikel in der dritten Ausgabe des Welcker-Rotteck'schen Staatslexikons über Agrarverfassung, Ein- und Auswanderung und Freizügigkeit.

Daher gehörte zu den werthvollsten Grundrechten aller Volksklassen ohne Unterschied, was §. 3 des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, bestimmte: daß jeder Deutsche das Recht haben soll, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, auch jeden Nahrungszweig zu betreiben.

Mit der Aufhebung dieser Grundrechte durch die Bundesversammlung ist freilich vorerst die Aussicht verschwunden, für ganz Deutschland gleichmäßige Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz durch ein gemeinsames Heimatsgesetz, ebenso gleichmäßige Bedingungen für die Arbeits- und Gewerbefreiheit durch eine gemeinsame Gewerbeordnung festgestellt zu sehen. Jedoch hat wenigstens die Gesetzgebung über Gewerbefreiheit in einer Mehrzahl deutscher Staaten in neuester Zeit große Fortschritte gemacht, zum Theil einen vollständigen Sieg errungen. Hingegen lastet das trotz der konstitutionellen Staatsformen in vielen deutschen Ländern fortdauernde Staatspolizei- und Bevormundungs-System nach wie vor auf der persönlichen, wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit, zumal der deutschen Arbeiter.

Dennoch sind, wie es der Verfasser der mehrgedachten Schrift (S. 2) ausspricht, „Freiheit der Niederlassung und des Aufenthalts, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in ganz Deutschland unerläßliche, eng verbundene Grundlagen der nationalen Selbstständigkeit unseres Volkes. Es kann sich unser Volk erst nach Erlangung dieser Rechte anderen Nationen in Wahrheit als ein Völker-Individuum, als ein gleich geartetes Ganzes gegenüberstellen. Erst wenn der Deutsche an keinem Orte Deutschlands ein Fremdling ist, wenn unsere Nation den Boden, auf dem sie lebt, in der Weise sich zu eigen gemacht hat, daß Jeder, der ihr angehört, an jedem Punkte deutschen Gebietes jene Freiheitsrechte ausüben darf, dann erst ist sie Selbstherrin des Landes, auf welches die Geschichte sie gestellt hat.“ —

In diesem Geiste ist der Schrift ein Gesetzentwurf beigefügt, der sich in wesentlichen Stücken der preußischen Gesetzgebung anschließt. Derselbe empfiehlt sich der Beachtung aller Vereine und Männer, welche die große Bedeutung des Gegenstandes für die Wohlfahrt der Menschen und unserer Nation zu würdigen wissen und dafür wirken. Nur die §§. 21, 22 und 23 des Entwurfs möchten wir nicht billigen, wonach Jeder, welcher seinen Aufenthalt und Wohnsitz außerhalb der Heimatsgemeinde verlegt, an diese letztere nach erlangter Großjährigkeit ein jährliches Rekognitionsgeld zu entrichten verbunden sein soll. Ein solches Rekognitionsgeld scheint uns ebenso verwerflich, wie das Einzugs- oder Eintrittsgeld, oder wie einst (vor Aufhebung der

Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit) das dem Gutsherrn zu entrichtende Schutzgeld von auswärts dienenden oder außerhalb des Guts- und Ortsbezirks Arbeit suchenden Unterthanen. Zur Vermittlung der Rechte und Interessen einerseits des Individuums, andererseits der zur etwa eintretenden Armenunterstützung verpflichteten Gemeinden genügt unseres Erachtens, wenn bezüglich des Eintretens der Unterstützungspflicht auf Seiten der neuen, wie des Aufhörens dieser Pflicht auf Seiten der ursprünglichen, resp. früheren Heimatsgemeinde eine bestimmte Zeit vorgeschrieben wird, sei es, wie der Verfasser vorschlägt, von drei Jahren oder nach dem Vorgange der preußischen Gesetzgebung von einem Jahre.

Nächst der Aufhebung der mehrgedachten Freiheitsbeschränkungen bedarf es, und zwar vorzugsweise für die Arbeiter jeder Berufsart, um sie auf Selbsthülfe und Selbstverantwortlichkeit mit gutem Grunde verweisen zu können, nur der vollen Anerkennung des Vereinsrechtes auf sozialem Gebiete. Alsdann wird auch die nicht minder für die Entlastung der Gemeinden von der Armenpflege und für die Reform des Armenwesens so wichtige Versicherung der vorübergehend oder dauernd schwindenden Arbeitskraft durch Kranken-, Altersversorgungs-, Wittwen-, Pensions- und andere Hülfs-Kassen, gegründet auf das Prinzip der Freiwilligkeit, um so weitere und tiefere Wurzeln im Volk schlagen und aus ihm um so kräftiger herauswachsen. Wird es auch Nothleidende und Bedürftige geben bis an der Welt Ende, für welche die öffentliche Armenpflege in vielen Fällen einzutreten hat, so wird dieselbe doch durch das in obigen Beziehungen wirksame Vereinsrecht zum großen Theile und jedenfalls auf eine der Menschen würdigere, ihr sittliches Bewußtsein erhebende Weise ersetzt werden.

Die neuerdings wiederum erwachte, in den beabsichtigten Arbeiter-Kongressen angekündigte Bewegung hat daher höchst werthvolle, dabei sehr würdige praktische und positive Zwecke, wenn sie, in Uebereinstimmung mit den unerläßlichen Grundlagen jedes Rechtsstaates, die Freizügigkeit, wie die vollständige Erwerbs- und Gewerbefreiheit, sodann möglichst allgemeine freiwillige Einführung gegenseitiger Hülfs- und Unterstützungs-, insbesondere von Altersversorgungs-Kassen, auf ihre Fahne geschrieben und als ihre Aufgaben und Ziele bezeichnet hat.

In der Durchführung dieser Aufgaben auf dem Wege der deutschen Gesetzgebung wird dem deutschen Arbeiter theils der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen, welcher sich seit Jahren insbesondere mit der Errichtung einer Altersversorgungskasse beschäftigt und eine solche durch Verbindung mit der Kölnischen Lebens-Versicherungsanstalt Concordia (in

Berlin)*) ins Leben gerufen hat, theils der Kongreß deutscher Volkswirthe treu zur Seite stehen. Bereits auf seiner dritten Jahresversammlung zu Köln im September 1860 beschloß dieser Kongreß auf den Vortrag des Verfassers und den Bericht seiner Kommission**)

1) sich für unbedingte Freizügigkeit in ganz Deutschland auszusprechen
und
2) sich gegen die Ansicht zu erklären, daß dieselbe von den einzelnen Staaten an die Bedingung der Gegenseitigkeit zu knüpfen sei."

---

*) Siehe Mittheilungen des Centralvereins ꝛc., zweiter Jahrgang, Lieferung 6, 1849, und neue Folge der Mittheilungen Bd. II. H. 1., 1855; desgleichen Zeitschrift des Vereins Bd. III. S. 353 ff.

**) Siehe Verhandlungen des Kongresses deutscher Volkswirthe, dritte Versammlung in Köln vom 10. bis 14. September 1860. Stenographischer Bericht, Frankfurt a. M. Verlag: Expedition des „Arbeitsgebers". S. 11, 21, 27.

Berlin, Januar 1863.

Bei **Otto Janke & Co.** in **Berlin** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Sparkassenwesen.

I.

Oesterreich und Preußen.

Im Auftrage

des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen

bearbeitet

von

Constantin Schmid.

Geh. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Druck und Verlag von Otto Janke in Berlin.

Th. von Rottwell

Die Freizügigkeitsgesetzgebung, ihre wahren Väter und ihre wahren Feinde.

Separatabdruck aus Band 40 der preuss. Jahrbücher. Berlin 1877.

unseres Verlags für die bevorstehende Weihnachtszeit zu versehen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Deutsche Verlags-Anstalt.

Beifolgend Verlangzettel.

Die Freizügigkeitsgesetzgebung, ihre wahren Väter und ihre wahren Feinde.

Nichts ist uns unter den Klagen über die Früchte des heutigen Liberalismus lächerlicher und ungereimter erschienen, als demselben den Vorwurf zu machen oder — wie wir es ausdrücken möchten — ihm das Verdienst nachzurühmen, er sei der Vater der Gesetzgebung über die Freizügigkeit. Es beweist dies nur eine unbegreifliche Kurzsichtigkeit und Unwissenheit auf diesem Gebiet der Gesetzgebung, wenigstens für jeden Preußen.

Das Bundesgesetz vom 1. November 1867 ist bekanntlich eine fast wörtliche Nachbildung des preußischen Gesetzes vom 31. December 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen mit der alleinigen Maßgabe, daß an dem dadurch begründeten Recht der freien Wahl des Aufenthalts hier neben jedem arbeitsfähigen Preußen nun auch die übrigen Bundesangehörigen in gleicher Weise betheiligt wurden, was jedoch für Preußen schon aus dem Artikel 3 der Bundesverfassung von selbst folgte, und wozu es also wenigstens für Preußen keines Bundesgesetzes bedurft hätte.

Aber selbst das preußische Gesetz vom 31. December 1842 enthielt für Preußen in der Hauptsache nichts wesentlich Neues. Dasselbe beruhte auf dem Hauptgrundsatz:

> „daß in der Regel jeder selbstständige preußische Unterthan darüber, wo innerhalb des preußischen Staats er wohnen oder sich niederlassen wolle, selbst nach seiner Wahl zu bestimmen habe, und daß jede Beschränkung in dieser freien Wahl auf gesetzlichen Gründen beruhen müsse,"

und hatte wesentlich den Zweck, eben diese Beschränkungsgründe gesetzlich festzustellen.

Als solche Gründe blieben nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der preußischen Monarchie überhaupt nur:

1) Bescholtenheit des Rufs in mancherlei Gestalt und Bedeutung, je nach der Ausdrucksweise älterer provinzieller Specialverordnungen,
2) Zustand der aktuellen Verarmung, herbeigeführt durch dauernde Arbeitsunfähigkeit.

In dem Patent vom 8. September 1804 wegen näherer Bestimmung über die Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und Pommern heißt es:

§. 17.

„Je mehr die Obrigkeiten hierzu (d. h. zur Verschaffung des unentbehrlichen Unterhaltes an ihre bisherigen wirklich Noth leidenden Einwohner) verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt einem Ortseinwohner, welcher nicht nach § 1 zur Klasse der Armen gehört, und in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 18.

Einer solchen Person muß auch an jedem anderen Ort, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner gestattet werden."

Schon bei Vorlegung der von dem Staatsministerium aufgestellten Entwürfe der späteren Gesetze vom 31. December 1842 insbesondere des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen an die Provinziallandtage im Jahre 1831 ff. wurde in den Motiven ausgeführt, daß im Wesentlichen diesen Grundsätzen auch die neue Gesetzesvorlage folge, und daß der wesentlichste Unterschied sich nur auf eine nähere Feststellung derjenigen gesetzlichen Bedingungen beschränke, welche gegen das prinzipaliter jedem selbstständigen arbeitsfähigen Preußen zustehende Recht zur freien Wahl seines Aufenthalts von den Localgemeinden und Gutsherrschaften zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Schon damals wurde hervorgehoben, daß eine Beschränkung wegen bescholtenen Rufs sinnlos sein würde, da selbst in dem äußersten Fall, auf den eine solche undefinirbare Bezeichnung angewendet werden könne, nämlich für einen aus dem Zuchthaus entlassenen Verbrecher, nach überstandener Strafe, es unverständig sein würde, ihn bei vorhandener Arbeitsfähigkeit von der Verpflichtung zur Beschaffung eines eigenen Unterkommens und Erwerbs dadurch zu befreien, daß man ihm die Möglichkeit nimmt, ein solches an jedem Ort der preußischen Monarchie nach seiner Wahl zu suchen.

Es wurde daher in dieser Beziehung die noch heute gültige Bestimmung des § 2 des Gesetzes schließlich adoptirt, wonach auch bestraften Verbrechern in der Regel die Wahl des Aufenthalts unbeschränkt freisteht, soweit sie nicht durch Erkenntniß des Richters oder durch einen besonderen Beschluß der Landespolizeibehörde von dem Aufenthalt an einem einzelnen bestimmten Ort ausgeschlossen werden, an welchem ihre Anwesenheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit vorzugsweise gefährlich sein möchte. (Vergl. Min.-R. vom 14. Dec. 1860 Min.-Bl. 1861 S. 11).

In Betreff der Befugniß der Ortsbehörden im ökonomischen Interesse der betreffenden Gemeinde- oder Gutsherrschaft, neu anziehenden Einwohnern den Aufenthalt zu verweigern, oder angezogene Einwohner wieder auszuweisen, blieb es dagegen bei Schaffung und Berathung des Gesetzes vom 31. December 1842 bei dem schon vor dem Patent von 1804 in den verschiedensten Provinzialverordnungen ꝛc. enthaltenen Grundsatz, daß nicht die bloße Gewährung von Armenunterstützung, sondern die körperliche Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit und resp. ein dadurch herbeigeführter dauernder Zustand der Verarmung ein Widerspruchsrecht der Gemeindebehörde gegen die principaliter ungehinderte Freizügigkeit begründe, und daß insbesondere wegen einer bloßen Befürchtung künftiger möglicher Verarmung Niemand an der Ausübung dieses Rechts verhindert werden dürfe.

Hiermit erklärten sich bereits in den Jahren 1831 ff. die sämmtlichen preußischen Provinziallandtage und Oberpräsidenten mit Ausnahme des westphälischen Landtags und des Oberpräsidenten v. Vincke mit allem Nachdruck einverstanden.

Rheinland glaubte sogar die im Gesetzentwurf angenommenen Beschränkungen noch zu weit ausgedehnt.

Der Landtag von Pommern sagte: „er finde das Gesetz durchaus zeitgemäß und so wichtig, daß er dessen Vorlegung dankbar anerkenne, auch die Basis desselben, jedem Selbstständigen die Wahl des Aufenthalts möglichst frei zu lassen, so vollständig und überzeugend motivirt, daß er Nichts zur Widerlegung derselben aufzufinden, und auch den vorgelegten Motiven nichts hinzuzusetzen wisse."

Der Landtag der Provinz Preußen drückte gleichfalls sein Anerkenntniß, „daß das vorgelegte Gesetz an der Zeit und ein Bedürfniß sei, und daß es auf einer völlig richtigen Grundlage beruhe", aus. Ebenso der Landtag und der Oberpräsident Flottwell von Posen. Der letztere insbesondere wies verschiedenen gegentheiligen Vorschlägen gegenüber auf die Schwierigkeit hin bestraften Verbrechern nach ihrer Entlassung aus dem

Gefängniß selbst beim besten Willen ein Unterkommen und Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, und betonte die Nothwendigkeit: „nicht noch durch eine Verkümmerung der Freizügigkeit nach verbüßter Strafe jene Schwierigkeit für die bestraften Personen und für die Behörden zu vermehren, während es umgekehrt von der größten Wichtigkeit sei, gerade im ersten Moment nach der Entlassung den Verbrecher möglichst durch ein anderweitiges geeignetes Unterkommen seinen bisherigen Verbindungen zu entziehen, und jedenfalls ihm selbst hierzu die Gelegenheit eher zu erleichtern statt zu erschweren."

Die allgemeine Erklärung des Landtags von Schlesien war: „er erkenne in dem Geiste dieses Entwurfs insonderheit die Tendenz, die persönliche Freiheit des Einzelnen möglichst gegen Willkühr und Eigenmächtigkeit der Communen und Communalobrigkeiten zu schützen, in ihrem ganzen Werth dankend an, und habe nur bei einzelnen Bestimmungen desselben einige Modifikationen zu wünschen." Durch diese Modifikationen wurde jedoch nicht die Basis des Gesetzentwurfs überhaupt, sondern nur die Einzelheiten rücksichtlich der Verbrecher, nicht aber die Bestimmung rücksichtlich der Armen berührt.

Der Oberpräsident v. Merkel führte aus, „daß er vor allen Dingen mit dem Hauptgrundsatz des Entwurfs:

> „wonach die freie Wahl des Aufenthalts und der Erwerbsgelegenheit nur solchen Personen, die schon verarmt, und erwiesenermaaßen sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben unfähig wären, versagt werden dürfe, und die Erwerbsfähigkeit schon bei zureichenden körperlichen Kräften vorauszusetzen sei"",

vollkommen übereinstimme, indem die Motive des Entwurfs es in das überzeugendste Licht stellten, daß diese Grundsätze schon in der bisherigen Gesetzgebung begründet wären, und eine Beschränkung derselben weder mit dem wohlverstandenen Interesse des Ganzen, noch mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar sein würde, daher denn auch seiner Ueberzeugung nach kein Zweifel übrig bleibe, daß diese Grundsätze niemals und unter keinen Umständen aufgegeben werden dürften."

Der Landtag der Provinz Sachsen sagte: „das allgemeine Prinzip, daß jedem Selbstständigen die freie Wahl seines Aufenthalts möglichst frei bleiben müsse, sei so evident, daß es, um sich davon zu überzeugen, des Aufwandes der in den Motiven der königlichen Proposition enthaltenen scharfsinnigen Argumentation nicht bedurft hätte: nur folge daraus nicht, [illegible] ohne Ausnahme und ohne Beachtung des Lokaleigenthümlichen [illegible] der neuen Einwohner in der Gemeinde

anzuwenden sei, sondern nur, daß die Ausnahmen sich durch überwiegende Gründe rechtfertigen müßten."

Der Ober-Präsident v. Klewitz bemerkte hierzu: „daß die Motive der allerhöchsten Proposition, weit entfernt, dergleichen Eigenthümlichkeiten in Betreff der Classifizirung der neuen Einwohner umstoßen oder nur anfechten zu wollen, lediglich den Zweck haben, auszuführen, daß die Beurtheilung der Frage wegen der freien Wahl des Aufenthalts im Staat von dem Standpunkt des inneren Staatsrechts aus erfolgen müsse, und daß also diese Frage nicht etwaigen Provinzial- oder Lokalstatuten unterworfen werden könne, übrigens die Classifikation der Kommunemitglieder und ihr Mitgenuß und Ehrenrechte der Gemeindeordnung vorzubehalten sei."

Die Ausnahmebestimmungen, die der sächsische Landtag hierbei im Auge hatte, bezogen sich hauptsächlich auf die von ihm irrthümlich in den Kreis dieses Gesetzes hineingezogene Frage, wie weit bestraften Verbrechern auch innerhalb der Gemeinde die corporative Antheilnahme am Bürgerrecht zu verstatten sei.

Ebenso unwesentlich für den Hauptzweck des Gesetzes war ein gleichfalls die Freizügigkeit bestrafter Personen betreffender Vorbehalt des Provinziallandtags von Brandenburg, der im Uebrigen sich mit den Hauptgrundsätzen des Gesetzentwurfs einverstanden erklärte.

Nur der Provinziallandtag von Westphalen und der Oberpräsident v. Vincke verlangten eine wesentliche Einwirkung der Communen auf die Entscheidung darüber, ob und welche neue Mitglieder sie aufnehmen wollen, unter Ueberreichung eines von dem Landtag in diesem Sinn ausgearbeiteten besonderen Gegenentwurfs.

Ein Minoritätsgutachten verschiedener Mitglieder des westphälischen Landtags aus dem 3. und 4. Stande sprach dagegen ihre gänzliche Uebereinstimmung mit dem in dem von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurf aufgestellten Prinzip: daß in Sachen der freien Niederlassung das Urtheil durchaus nicht von der Willkür und von den beschränkten oder einseitigen Ansichten der Kommunalbehörden abhängen dürfe, und zugleich das schmerzliche Bedauern aus, „daß der Landtag nicht durchaus an einem Gesetzentwurf festgehalten habe, welcher so sehr der Humanität und den Bedürfnissen der Zeit entspreche. Dem von dem Landtag aufgestellten Gegenentwurf könnten sie, die Separat-Votanten des 3. und 4. Standes nicht beipflichten, theils weil er die Unbescholtenheit des Rufs als Erforderniß aufstelle, theils und ganz besonders, weil er die Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit, die er an sich höchst erschwere, zu sehr von der Willkür der Communalbehörden abhängig mache.

Wenn man auch annähme, daß die Communen selbst im Allgemeinen ihr Interesse wohl verständen, was jedoch gerade bei der Aufnahme neu anziehender Einwohner in der That nicht anzunehmen oder mindestens höchst zweifelhaft sei, so fiele die Beurtheilung doch nur dem Communalvorstand und also einigen wenigen Personen anheim, auf welche gerade in dieser Beziehung oft die kleinlichsten Interessen influirten."

Der Oberpräsident v. Vincke übernahm es dagegen seinerseits den Gegenentwurf des westphälischen Landtags näher zu erläutern und befürwortend zu motiviren, indem er darauf hinwies, „daß die theoretischen Grundsätze der Regierungsvorlage in ihrer nicht zu läugnenden Allgemeinheit und Folgerichtigkeit sich schwerlich durch praktische Beispiele als positivschädlich erweisen lassen würden. Doch stünden Theorie und Erfahrung hierbei in Streit und Widerspruch. In früheren Zeiten habe man nicht daran gedacht, weil die Grundlage der Gesellschaft auf einen beharrlichen Zustand hingewirkt, und dadurch dem häufigeren Wechsel des Wohnorts widerstanden hätte. Jetzt aber (im Jahre 1832), wo alle Bande gelöst, die den Menschen an das ererbte Besitzthum knüpften, wo das zersplitterte Grundeigenthum wie eine Waare von Hand zu Hand gehe, wo Jeder alle Gewerbe treiben dürfe, ohne sie zu verstehen, jetzt sei es freilich anders, und er selbst stehe nicht an, sich dahin auszusprechen, daß, wenn dieser Zustand fortdauere, nichts anderes als die Freiheit aller nicht gerade aktuell armer Personen ihren Wohnort selbst zu wählen, übrig bleibe. Damit müsse man dann aber auch darauf verzichten, in den Gemeinden Gemeinsinn zu erhalten. Die Gemeinden würden dann nur als Fraktionen des Staatsgebiets mit Verlust jeder eigenen Bildung in den und durch die Gemeinden zum Staatsleben angesehen werden müssen. Hiergegen sträube sich aber der gesunde Sinn in den Gemeinden; sie wollten ihre Persönlichkeit aufrecht erhalten und dazu gehöre, daß sie entscheidenden Einfluß auf die Wahl ihrer Mitglieder hätten".

Diese Angriffe des Oberpräsidenten v. Vincke waren hauptsächlich wohl veranlaßt durch eine Ausführung in den Motiven der Regierungsvorlage vom Jahre 1831, worin es hieß:

„es habe sich in der neueren Zeit das Bedürfniß bestimmter Grundsätze über die Frage: ob und in wie weit es den Kommunen oder den ihnen gleichzuachtenden Gutsobrigkeiten gestattet werden könne, neu anziehenden Personen die Aufnahme bei sich zu versagen? bei der großen Verwirrung, welche theils aus den früheren Unterthänigkeitsverhältnissen, theils aus einzelnen unpassend gewordenen Provinzialverordnungen hervorgehend vielfältig wahrgenommen worden, immer fühlbarer gemacht. Zwar gehöre diese Frage überhaupt dem Privatrechte nicht an: denn die

Communen in unserem Staat, oder die in staatsrechtlicher Beziehung ihnen gleichzuachtenden für sich bestehenden Gutscomplexe sind, wie überall in civilisirten Staaten, als zum erleichterten Vollzug der Gesetze organisirte Unterabtheilungen des Staatsgebietes und der Staatsangehörigen anzusehen. Die gesetzlich anerkannte staatsrechtliche Natur der Gemeinen und der ihnen gleichzustellenden Gutscomplexe gestattet nicht, daß die Gemeinen einen Theil seines Gebiets, eine Abtheilung seiner Angehörigen gleichsam schließen oder unzugänglich machen: es würde dies der Fall sein, wenn der Regierung die Befugniß bestritten werden dürfte, neue Mitglieder in die vorhandenen Verbände aufzunehmen. Da das ganze Staatsgebiet in Gemeinen oder andere jenen gleichzuachtende Organisationsformen getheilt ist, so folgt daraus, daß das Verhältniß eines in die Gemeinen-Eintheilung eingereihten Staatsbürgers an sich Niemandem einen Grund zur Beschwerde geben und vernünftigerweise die Autorität zur Begründung eines solchen Verhältnisses vom Staate nicht aufgegeben werden kann."

Trotzdem die Materie hiernach dem inneren Staatsrecht angehöre, wurde doch aus Zweckmäßigkeitsrückfichten beschlossen, das Gutachten der Provinziallandtage einzufordern. Bei diesen Motiven verharrte auch das Staatsministerium nach Eingang der Gutachten der Provinziallandtage und verwarf mit Ausnahme einer einzelnen Stimme, gestützt auf die Zustimmung der sieben übrigen Landtage und der westphälischen Separat-Votanten die abweichenden Gesichtspunkte des Oberpräsidenten v. Vincke und der westphälischen Landtagsmajorität.

Abgesehen von jenen allgemeinen staatsrechtlichen Rücksichten war hierbei auch die Erwägung von Einfluß, „daß die Grundlage des vorliegenden Gesetzes mit der übrigen Gesetzgebung in Einklang stehen müsse, wenn solches nicht von vornherein als unausführbar und gemeinschädlich erscheinen solle, und schon die bloße Ausführbarkeit erfordere jenes Prinzip da, wo allgemeine Gewerbefreiheit gelte, nach welcher möglicherweise alle Gewerbe einen fabrikmäßigen Aufschwung weit über die Grenzen des Lokalbedürfnisses hinausnehmen könnten, und bei dessen Störung durch eine etwa anderen Communen zugestandene Befugniß, die Aufnahme zu verweigern, die allergrößten Inkonvenienzen entstehen müßten. Der Versuch der westphälischen Stände, die dies wohl gefühlt und deshalb den Gemeinden nicht die freie Willkür gestatten, sondern ihnen bestimmte Regeln bei der Aufnahmeverweigerung hätten vorschreiben wollen, sei ganz unbestimmt und könnte auch der Sache nach keine Bestimmtheit gewinnen. Man müsse sich also bescheiden, daß nur die Wahl übrig bleibe zwischen einer unbedingten Willkür der Gemeinden und zwischen dem

Prinzip der Freizügigkeit und könne sich, da ersteres offenbar unausführbar sei, nur für letzteres entscheiden".

In Uebereinstimmung hiermit hat auch der Staatsrath mit überwiegender Majorität jene wichtige Gesetzesvorlage des Staatsministeriums im Jahre 1841 gutgeheißen, und hat darauf das Gesetz unter dem 31. December 1842 die königliche Sanction erhalten.

Dieses Gesetz hat in der Hauptsache unverändert in Preußen bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 fortbestanden, und unter seinen segensreichen Wirkungen sind unsere Städte emporgeblüht, haben Gewerbe und Landwirthschaft einen stets gesteigerten Aufschwung genommen.

Nur einmal in dieser langen Zeitperiode geriethen die Grundsätze desselben in Gefahr verlassen zu werden. Es war dies im Jahre 1855 bei der Vorlage des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 an den Landtag. Es handelte sich hierbei um eine Erleichterung der Beweislast für die Gemeinden bei Wiederausweisung verarmter Einwohner insofern als der den Gemeinden durch das Aufnahmegesetz vom 31. Dezember 1842 auferlegte Beweis, daß der Zustand der Verarmung bereits vor dem Anzuge des Einwohners also bereits an seinem früheren Wohnort eingetreten sei, sich als ein fast kaum erfüllbares Verlangen in der Praxis erwiesen hatte. Nur diese Beweislast sollte nach der Regierungsvorlage des Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1855 der Gemeinde des neuen Wohnorts erlassen und ihr Recht zur Wiederausweisung eines bereits angezogenen Einwohners schon dann anerkannt werden, wenn nachweisbar derselbe innerhalb des ersten Wohnungsjahres also an seinem neuen Wohnort selbst in einen solchen „Zustand der Verarmung" gerathen ist.

Durch einen, man darf wohl annehmen, rein zufälligen aber höchst gefährlichen lapsus calami war nun bei dieser Vorlage statt „des Eintritts des Zustandes der Verarmung" schon der „Eintritt von Armenunterstützungen" in der Regierungsvorlage zur Wiederausweisung eines angezogenen Einwohners für ausreichend erklärt, und hierdurch also eine der wichtigsten Grundlagen des Gesetzes vom 31. December 1842 aufgegeben worden.

Wer rettete damals dieses wichtige Prinzip der Freizügigkeit? Wer wies auf diesen gefährlichen Redactionsmangel der damaligen Gesetzesvorlage hin und stellte das alte preußische Gesetz mit seiner Forderung wieder her, daß nicht der bloße „Eintritt von Armenunterstützungen" an dem neu ergriffenen Aufenthaltsort, sondern ein, wenn auch erst dort im ersten Wohnungsjahre bemerkbar gewordener auf dauernder körperlicher Arbeitsunfähigkeit beruhender „Zustand der Verarmung" die Gemeinde

zur Wiederausweisung eines bereits angezogenen Einwohners berechtige? Es war, wie bereits früher wiederholt in der Presse anerkannt worden, das durch den verstorbenen Staatsminister Grafen v. Arnim-Boitzenburg zum richtigen Verständniß gebrachte Herrenhaus, das uns damals vor der Gefahr einer solchen Tyrannei, vor einem solchen Hinauswerfungsrecht der Herren Bürgermeister und Polizeibeamten rettete*).

Nachdem nun ununterbrochen seit dem Jahre 1831 alle damaligen Faktoren der Gesetzgebung unter der Herrschaft der unumschränkten Monarchie dem preußischen Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen und dem dadurch sanktionirten in Preußen seit jeher bestandenen Grundsatz der Freizügigkeit das volle Gewicht ihrer Autorität geliehen haben und nachdem dieses Gesetz, dieser alte preußische Grundsatz der Freizügigkeit und nicht Anderes in das Bundesgesetz vom 1. November 1867 aufgenommen ist, so fragen wir hiermit alle die heutigen sich conservativ nennenden Eiferer in den Spalten der Kreuz-Zeitung und auf den Versammlungen der Wirthschaftsreformer und Agrarier: wie kommen Sie dazu, die Ehre dieser alten preußischen Gesetzgebung dem heutigen Liberalismus zu vindiciren und diesem daraus einen Vorwurf zu machen, dessen er sich nur im Wege des gröbsten Diebstahls an dem literarischen Eigenthum und an der Vaterschaft dieser Gesetzgebung berühmen könnte?

Und was hat sich denn bei uns geändert? was hat in allen conservativen Expectorationen der Gegenwart heute diesen Widerwillen gegen die im Jahre 1831 von den Provinziallandtagen von Pommern, der Mark Brandenburg ꝛc. mit solcher Anerkennung begrüßten und aufgenommenen Gesetzgebung entstehen lassen? — Nun wir glauben, das ganze Geheimniß wird durch eine einzige statistische Zahl gelöst: ja, wir hatten am Schluß des Jahres 1875 im deutschen Reich incl. Bayern beinahe 4000 Meilen Eisenbahnen (am Schluß von 1876 excl. Bayern 25,065,8 Km.) und im Jahre 1831 nicht eine einzige.

Und wegen dieser Thatsache, welche selbstverständlich erst der durch die Gesetzgebung aus dem Jahre 1831—42 ermöglichten Fluctuation der Bevölkerung den körperlichen Flügel verliehen hat, will man den Liberalismus der heutigen Zeit dafür verantwortlich machen, daß man früher mit verhältnißmäßig seltenen Ausnahmen Jahrzehnt auf Jahrzehnt in vornehmer Mißachtung es verabsäumt hat, rechtzeitig die erforderliche Aufmerksamkeit nicht der socialen Frage, sondern den socialen Fragen zuzuwenden, die

*) Vergl. Armenrecht und Armenpolizei Leipzig bei Franz Wagner 1866 Capitel III. S. 43 ff.

sich im Lauf der Zeit jedem Denkenden von Tag zu Tag fühlbarer machen mußten.

Wir wollen hiermit keine alten Wunden aufreißen, nicht Haß, nicht Erbitterung erwecken, wir sehen uns aber durch die neuerdings auch in das clericale Programm aufgenommenen Conspirationen gegen das Gesetz über die Freizügigkeit genöthigt, hier einmal aktenmäßig den Hergang zu erläutern und werden erwarten, ob uns hierbei auch nur die geringste Unrichtigkeit zum Vorwurf gemacht werden sollte.

Und wo sind nun die wirklichen Feinde dieser alten preußischen Gesetzgebung über die Freizügigkeit zu suchen? Hat etwa im Laufe der Zeit der Gemeinsinn in unseren städtischen Rathsstuben dergestalt zugenommen, daß man die „persönliche Freiheit des Einzelnen" heute nicht mehr, wie der Landtag von Schlesien im Jahre 1831 sagte, „gegen Willkür und Eigenmächtigkeit der Communen und Communalobrigkeiten" zu schützen braucht, daß man es nicht mehr, wie im Jahre 1832 die westphälischen Separat-Votanten des 3. und 4. Standes heute zu scheuen braucht, „in Sachen der freien Niederlassung das Urtheil von der Willkür und von den beschränkten und einseitigen Ansichten der Communalbehörden abhängig zu machen?" und „influiren" heute nicht mehr, wie damals „auf die Communalbeamten in unsern Städten die kleinlichsten Interessen?" ꝛc. ꝛc.

Nun statt aller Antwort auf diese Frage genügt es wohl, hier von Neuem an die denkwürdigen Beschlüsse des sogenannten schlesischen Städtetages von 1863 zu erinnern, wonach die versammelten Burgemeister aus der ganzen Provinz Schlesien mit einstimmiger Acclamation dem Vorschlag zustimmten, für eine Abänderung der preußischen Gesetzgebung dahin zu petitioniren, daß nicht wie bisher nach dem alten preußischen, vom Herrenhause im Jahre 1855 geretteten Grundsatz zur Wiederausweisung eines angezogenen Einwohners der Nachweis der dauernden körperlichen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit erforderlich sei, sondern daß die Gemeindebehörde zur Ausübung ihres Hinauswerfungsrechts auch schon dann berechtigt sein sollte, „wenn der neu angezogene Einwohner auch nur die geringste einmalige Unterstützung empfangen, ja wenn er auch nur ein einziges Mal Gewährung von Freischule für eins seiner Kinder beantragt hätte*).

Dies geschah wohl gemerkt im Jahre 1863, während zur Zeit der „Blüthe der Reaction" der Graf v. Arnim-Boitzenburg im Herrenhause eine solche Zumuthung mit Protest als „einen der Freizügigkeit versetzten Streifschuß", als „eine indirecte Durchlöcherung des Prinzips der Freizügigkeit" zurückwies.

*) Vergl. Armenrecht und Armenpolizei, Leipzig, bei Franz Wagner Anmerkung auf Seite 49.

Nun, glücklicherweise hat bisher das preußische Ministerium des Innern sich durch derartige Versuche legislativer Durchlöcherung der Freizügigkeit niemals beeinflussen lassen, sondern hat unverändert an dem insbesondere in den Rescripten vom 25. Februar 1860 (Min.-Bl. S. 75), vom 11. Januar 1861 (Min.-Bl. S. 47), vom 4. Januar 1862 (Min.-Bl. S. 26) zum Ausdruck gebrachten Grundsatz festgehalten, daß eben nur ein auf dauernder körperlicher Unfähigkeit zur Erwerbung des eigenen Unterhalts beruhender Zustand qualitativer Verarmung die Gemeinde zur Verweigerung des Aufenthalts gegen anziehende Einwohner, resp. zur Wiederausweisung bereits angezogener Einwohner berechtige.

Wie nothwendig dieser gerade an der höchsten Centralstelle der preußischen Staatsverwaltung ausgeübte Widerstand gegenüber der beliebten Polizeiwirthschaft in den Händen unserer communalen Bureaukratie war und noch ist, dafür möge hier ein Beispiel aus den neueren Vorgängen bei Handhabung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit sprechen.

Wir haben oben gesagt, das dieses Gesetz nichts Anderes enthalte, als eine Reproduction des bisherigen preußischen Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen. Freilich muß hier erwähnt werden, daß dem in der That nicht ganz so war.

Jene stets als ein Palladium der Freizügigkeit in Preußen geltende Regel des § 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach also bereits angezogene Einwohner nur dann wegen erhaltener Armenunterstützung wieder aus- und ihrem früheren Heimathsort wieder zugewiesen werden durften, wenn sie im ersten Wohnungsjahre in einen durch andauernde körperliche Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit veranlaßten „Zustand der Verarmung" gerathen, fand bei Berathung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit mit Hülfe der betreffenden Reichstagscommission einen leider völlig verfehlten Ausdruck.

Die Reichstagscommission formulirte nämlich diesen wichtigen Satz in die auch vom Reichstag angenommene Fassung des Bundesgesetzes um, wonach die Wiederausweisung des angezogenen Einwohners wegen später erhaltener Armenunterstützung erfolgen darf, wenn der Eintritt der Armenpflege „aus einem anderen Grund als einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist".

Wie vorauszusehen war, benutzten sofort verschiedene Communal- resp. Polizeibeamte in den kleineren und größeren Städten diese fehlerhafte Fassung des Bundesgesetzes, um daraus die Consequenz zu ziehen, daß, wenn der Eintritt der Armenpflege für eine Familie überhaupt gar nicht durch Arbeitsunfähigkeit des Familienhauptes, sondern aus irgend einem „andern Grund" z. B. durch zeitweilige Abführung in Untersuchung

oder Strafhaft erfolgt sei, die Familie sofort wieder ausgewiesen werden dürfe, da ja der Nothstand aus einem „anderen Grund" als einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit verursacht worden.

Es bedurfte erst der nachdrücklichsten Verfügungen, z. B. der Regierung in Potsdam und des in der Beschwerdeinstanz ergangenen Ministerialrescripts vom 28. März 1872 (Min.-Bl. S. 115), um die städtischen Polizeibehörden darauf zu verweisen, daß das Bundesgesetz trotz seiner ungünstigen Fassung im § 5 jedenfalls nicht unter das Maaß der Freizügigkeit habe zurückgehen wollen, welches von jeher in Preußen gegolten hat und dem Gesetz entsprechend von dem preußischen Ministerium des Innern consequent auch für bestrafte Verbrecher aufrecht erhalten worden ist.

Wir fühlen uns umsomehr veranlaßt, gerade im gegenwärtigen Augenblick auf diese Gefahren für die Freizügigkeit hinzuweisen, als sich wieder von verschiedenen Seiten der Instinct rege macht, der Freizügigkeit indirect durch „Streifschüsse", wie der Graf v. Arnim sagte, beizukommen. Wir rechnen hierher namentlich die in der That wunderliche Idee, das durch das Gesetz vom 2. März 1867, wie wir hoffen, auf ewige Zeiten zu Grabe getragene Recht der Stadtgemeinden und in der Rheinprovinz und Westphalen auch der Landgemeinden zur Erhebung eines Einzugsgeldes nicht nur wieder auferstehen zu lassen, sondern dasselbe auch in den östlichen Provinzen auf die Landgemeinden auszudehnen.

Wir erwähnen diesen Punkt hier weniger, weil wir einem solchen Versuch, den ersten Grundsatz des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit durch eine Hinterthür zu beseitigen, irgend welche praktische Ausführbarkeit beimessen, als vielmehr, weil es uns befremdlich ist, gerade die in der Praxis erfahrene Hand, welche die Redaction der Kreuz-Zeitung gegenwärtig leitet, auf dieser Fährte betroffen zu haben*).

Die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung eines Einzugsgeldes als eine lediglich für die Zulassung zum Wohnsitz am Orte und zu der hieraus eo ipso folgenden bloßen Gemeindeangehörigkeit zu entrichtenden Abgabe (im Gegensatz zu dem für die Gewinnung des „aktuellen Bürgerrechts zu erhebenden Bürgerrechtsgeld und zu dem für die Mitbenutzung an dem corporativen Gemeinde- oder Bürgervermögen zu entrichtenden Einkaufs- oder Eintrittsgeld") verdankt seine Entstehung bekanntlich der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen, sowie den Städte-Ordnungen von 1856 für Rheinland und für Westphalen und den erläuternden Gesetzen über die Verfassung der nicht nach der Städte-

*) Vergl. Nr. 140 und 141 der Kreuz-Zeitung „Zum Unterstützungswohnsitz".

Ordnung verwalteten Gemeinden dieser beiden letzterwähnten Provinzen.

Schon bald darauf gingen die lebhaftesten Klagen über die hierin für die Städte in den sechs östlichen Provinzen liegende Bevorzugung vor den Landgemeinden dieser Provinzen, namentlich in der Nähe der größeren Städte ein, weil gerade diese Gemeinden, da sie ein Einzugsgeld nicht erheben durften, vorzugsweise von den Arbeiterklassen aus den benachbarten städtischen Industrieplätzen als Wohnsitz aufgesucht und dadurch der Gefahr der Armenlast für diese Arbeiter und ihre Familien ausgesetzt wurden, während die Arbeitskraft derselben nur der Industrie der benachbarten Stadt zu Gute kam.

Es traten deshalb schon in den Jahren 1855—59 mehrfache Anträge und Petitionen an den Landtag heran, die Erhebung des Einzugsgeldes für die Zulassung zum Wohnsitz auch in den sechs östlichen Provinzen auf die Landgemeinden auszudehnen. Ein in dieser Richtung von dem Herrenhause angenommener Antrag des Grafen v. Itzenplitz 1855/56 fand jedoch im Abgeordnetenhause keine Zustimmung.

Um den mit dem Einzugsgeld verbundenen Uebelständen abzuhelfen, wurden daher unter dem 14. Mai 1860 und 24. Juni 1861 zwei im Wesentlichen gleichlautende Gesetze erlassen, wonach für die sämmtlichen Städte der Monarchie und resp. für die Landgemeinden in Westphalen die höchsten zulässigen Beträge des Einzugsgeldes stufenweise auf 3 bis höchstens 20 Thaler herabgemindert und die Ausweisungsbefugniß der berechtigten Gemeinden wegen nicht gezahlten Einzugsgeldes einigermaaßen verclausulirt wurde.

Schon bei Berathung dieser Gesetze wurde allgemein und zwar auch von der Regierung selbst anerkannt, daß der früher im Auge gehabte Zweck, leichtfertigen Wohnsitzänderungen mittelloser Personen einigermaaßen vorzubeugen, und die Gemeinden, namentlich die größeren Städte gegen einen allzu starken Andrang des Proletariats zu schützen, nur in sehr mangelhafter und dem Gemeinwesen wenig vortheilhafter Weise erreicht worden.

Nur um den berechtigten Gemeinden durch eine plötzliche Entziehung dieser Einnahmequelle keine Verlegenheiten zu bereiten, also aus „rein finanziellen Gründen", wählte man einen Mittelweg und ließ das Einzugsgeld, dessen Prinzip man schon damals verwarf, nur einstweilen noch unter obigen Einschränkungen bestehen.

Ein bei dieser Gelegenheit im Herrenhause wiederholt gestellter Antrag des Baron v. Senfft-Pilsach, auch den Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen die Erhebung des Einzugsgeldes zu gestatten, wurde

damals vom Herrenhause selbst verworfen, gleichzeitig auch ein damals von dem Grafen v. Itzenplitz gestellter Antrag auf gänzliche Beseitigung des Einzugsgeldes.

Aber auch nach Erlaß der Gesetze von 1860/61 hat es sich, wie die Regierungsvorlage zu dem späteren Aufhebungsgesetz vom 2. März 1867 (Druckf. des Herrenhauses 1866/67 Nr. 115) sagt, bestätigt,

„daß das Einzugsgeld weit öfter den soliden, besonnenen und tüchtigen Arbeiter, als den unstäten, unsorglichen, der den Gemeindezwecken wenig förderlich ist, der es auf Execution und Ausweisung ankommen läßt, und ungleich leichter der Verarmung verfällt, zurückzuhalten pflegt; daß aber auch der vorsichtige und gewissenhafte Arbeiter, der die Abgabe zahlt, gerade durch die Hingabe seiner letzten Ersparniß, oft der Verarmung, resp. wenn diese binnen Jahresfrist eintritt, der Wiederausweisung entgegen geführt wird".

Es hat sich, wie es a. a. O. heißt, gezeigt,

„daß solchergestalt in den Städten, ungeachtet eines stets zahlreich vorhandenen fluctuirenden Proletariats, welches die communale Fürsorge stark in Anspruch nimmt, dennoch der Gewerbebetrieb und die Industrie, zum Nachtheil ihrer Entwickelung das volle Maaß tüchtiger Kräfte, deren sie bedürfen, öfters entbehren müssen. Der Nutzen des Einzugsgeldes reducirt sich hiernach fast allein auf die Geldeinnahme, welche dasselbe der Gemeindekasse gewährt".

„Jede hieraus zu entnehmende Billigkeitsrücksicht, den Communen diese Einnahme noch ferner zu belassen, verschwindet aber gegenüber dem gesetzlichen Prinzip der Freizügigkeit und den Grundsätzen einer staatswirthschaftlich geregelten Besteuerung, mit denen eine Auflage, welche vorzugsweise die ärmere, nur auf ihre Arbeitskraft verwiesene Bevölkeruug trifft, und diese an der Aufsuchung möglichst vortheilhafter und zusagender Arbeit hindert, nicht im Einklang steht".

Aus diesen Erwägungen legte die Staatsregierung im Januar 1867 zunächst dem Herrenhause den Gesetzentwurf wegen gänzlicher Beseitigung des Einzugsgeldes vor, und die zur Berathung desselben gewählte Commission des Herrenhauses befürwortete nach dem Bericht des Referenten v. Tettau die Annahme dieses Gesetzes einstimmig (Druckf. des Herrenhauses 1866/67 Nr. 123), die Minorität freilich mit dem Vorbehalt, daß sie nur deshalb zustimme, weil die von ihr prinzipaliter gewünschte Beibehaltung und Ausdehnung der Erhebung eines Einzugsgeldes auch auf die Landgemeinden keine Aussicht auf Annahme habe. Die prinzipielle

Beibehaltung des Einzugsgeldes sollte nach der Ansicht dieser Minorität hauptsächlich im Interesse der größeren Städte selbst liegen, welche durch die bestehende Armengesetzgebung den Landgemeinden gegenüber in einem effectiven Nachtheil sich befänden.

Dem gegenüber wurde jedoch von der Majorität der Commission des Herrenhauses nicht blos wie von der Minorität als pis-aller, sondern unter völliger Anerkennung der obigen Motive der Regierungsvorlage die gänzliche Wiederbeseitigung des Einzugsgeldes und die Wiederherstellung der Freizügigkeit beschlossen, wie sie nach dem preußischen Aufnahmegesetz vom 31. Dezember 1842 allen arbeitsfähigen preußischen Staatsangehörigen gesichert war. Insbesondere wurde hierbei auf die Widersinnigkeit des Einzugsgeldes gegenüber dem Strafgesetzbuch hingewiesen: wenn Denen, welche nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung binnen einer von der Polizeibehörde ihnen zu stellenden Frist, sich und ihrer Familie ein anderes Unterkommen nicht verschaffen, Gefängnißstrafe und zwangsweise Unterbringung in ein Arbeitshaus droht*), so sei es widersinnig, die hiervon betroffenen an sich arbeitsfähigen Personen an der Aufsuchung eines solchen Unterkommens dadurch zu hindern, daß man den Gemeinden auf dem platten Land, wie in den Städten das Recht gäbe, die Zulassung zum Wohnsitz von der Erhebung eines Einzugsgeldes abhängig zu machen und dadurch die Arbeitsgelegenheit und Unterkommen suchenden Personen, blos weil es ihnen an dem baaren Einzugsgeld fehlte, der Gefängnißstrafe und der Einsperrung in ein Arbeitshaus auszusetzen.

In der darauf folgenden Sitzung des Herrenhauses selbst vom 29. Januar 1867 kam übrigens von keiner Seite ein Widerspruch gegen die völlige Aufhebung des Einzugsgeldes zur Aeußerung, selbst nicht seitens des Barons v. Senfft-Pilsach, der nur einige von dem Berichterstatter v. Tettau als irrthümlich widerlegte unwesentliche Bedenken gegen die Fassung, nicht aber gegen den Zweck und die eigentliche Disposition des Gesetzes vorbrachte.

Im Abgeordnetenhause wurde das Gesetz zur Schlußberathung gestellt und auf den mündlichen Bericht des Abg. Hübner gleichfalls einstimmig in der Sitzung vom 5. Februar angenommen, worauf es unter dem 2. März 1867 die landesherrliche Sanction erhielt.

Wie wenig in der That auch durch die Wiederaufhebung des Einzugsgeldes das wahre Interesse der berechtigten Communen geschädigt wurde und wie werthlos das zu so viel Verwirrung und Streit Veranlassung gebende Experiment einer Abkehr des Proletariats von den Städten

*) Vergl. §§ 119 und 120 des preuß. Strf.-G.-B. v. 14. April 1851, Art. XI—XIV Erg. Gs. vom 21. Mai 1855; §§ 361 und 362 D. Strf.-G.-B.

durch Erhebung eines Einzugsgeldes war, dafür spricht insbesondere der Umstand, daß schon vor Erlaß des Aufhebungsgesetzes vom 2. März 1867 eine ansehnliche Reihe von größeren und mittleren Städten freiwillig in ihrem eigenen Interesse die Wiederaufhebung des Einzugsgeldes beschlossen hatte. Der hierdurch veranlaßte Ausfall an Einnahmen fiel überhaupt nur in dem Haushalt der größeren Städte ins Gewicht, stand jedoch auch hier in keinem Verhältniß zu den von der Commune aufzubringenden viel erheblicheren Armenlasten. Ohnehin aber waren die Communen, wollten sie sich nicht oft der besten Arbeitskräfte selbst berauben, genöthigt, in unzähligen Fällen anziehenden Einwohnern, welche das Einzugsgeld nicht sogleich entrichten konnten, dasselbe in Terminzahlungen zu stunden, womit für die Gemeindebeamten eine stets vermehrte Geschäftslast und ein gesteigertes Risico verbunden war.

Und was lag andererseits für eine gewissenlose Gemeindebehörde näher, als per fas oder nefas, privatim oder unter irgend welcher Form aus Gemeindemitteln für das Haupt der Familie, welche man loswerden wollte, die wenigen Thaler aufzubringen, um das zu seinem Umzug nach der benachbarten größeren Stadt erforderliche Einzugsgeld zu decken? Statt also die größeren Städte gegen den Andrang problematischer Existenzen zu sichern, gewährte das Gesetz vielmehr die Möglichkeit, daß, wie der Berichterstatter Hübner in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. Februar 1867 es als eine bekannte Thatsache hervorhob, dem wirklichen Gesindel seitens der Gemeindebehörde des früheren Wohnorts bereitwilligst der Umzug durch Vorstreckung des erforderlichen Einzugsgeldes erleichtert, umgekehrt aber den wirklich soliden Arbeitern erschwert wurde, weil in Betreff ihrer die Gemeinde des bisherigen Wohnorts weit eher das Interesse hatte, sie festzuhalten als sie loszuwerden.

Und eine solche mit seltener Einstimmigkeit aller Faktoren der Gesetzgebung im Jahre 1867 beseitigte Provocation zu einem demoralisirenden Kampf wünscht die Redaction der Kreuz-Zeitung im Ernst nicht nur wieder hergestellt, sondern auch auf die Landgemeinden und Gutsbezirke unter einander generalisirt zu sehen?

Wenn endlich die Prov.-Corr. in ihrer Besprechung der Verhandlungen der Gewerbecommission des Reichstags hofft, „die nach ihrer Ansicht erst jetzt beginnende Klärung widerstreitender Ansichten in der nächsten Session des Reichstages zu praktischen Neugestaltungen auf den verschiedenen betreffenden Gebieten zum Segen des deutschen Volkes nutzbar zu machen", so glauben wir oben dargethan zu haben, daß wenigstens auf dem Gebiet der Freizügigkeit die von der Prov.-Corr. erst jetzt er-

hoffte Klärung widerstreitender Ansichten in Preußen längst, mindestens bereits in den Jahren 1830—42 stattgefunden hat.

Jeder Versuch, den Gemeinden und ihren Polizeibeamten eine freiere Willkühr bei der Gestattung und Versagung des Aufenthalts auch nur indirekt einzuräumen und diese Befugniß durch Aufstellung gewisser Regeln etwa unschädlich machen zu wollen, würde ein völlig verfehltes Unternehmen sein, weil jede nachträgliche Controle der einzelnen Localbeamten auf diesem Gebiete eine absolute Unmöglichkeit ist.

Es bleibt daher auch heute, wie im Jahre 1841, nichts übrig, als die Wahl zwischen einer unbedingten uncontrolirbaren Willkür der Gemeinden und Gemeindebeamten und zwischen dem klar ausgesprochenen Recht der Freizügigkeit.

Ein Beispiel aus der allerneuesten Zeit dafür, welchen Gefahren durch derartige praktische Neugestaltungen, nämlich durch die anscheinend unwichtigen Vorschriften über Ab- und Anmeldung neu anziehender Personen, der ganze Werth der Freizügigkeitsgesetzgebung — sagen wir — auf's Spiel gesetzt wird, darüber behalten wir uns eine weitere Besprechung vor.

Th. v. Flottwell.

88396

Ec H.
P9653

Author

Title Pro Memoria über einige Rechtsfragen.

DATE.	NAME OF BORROWER.